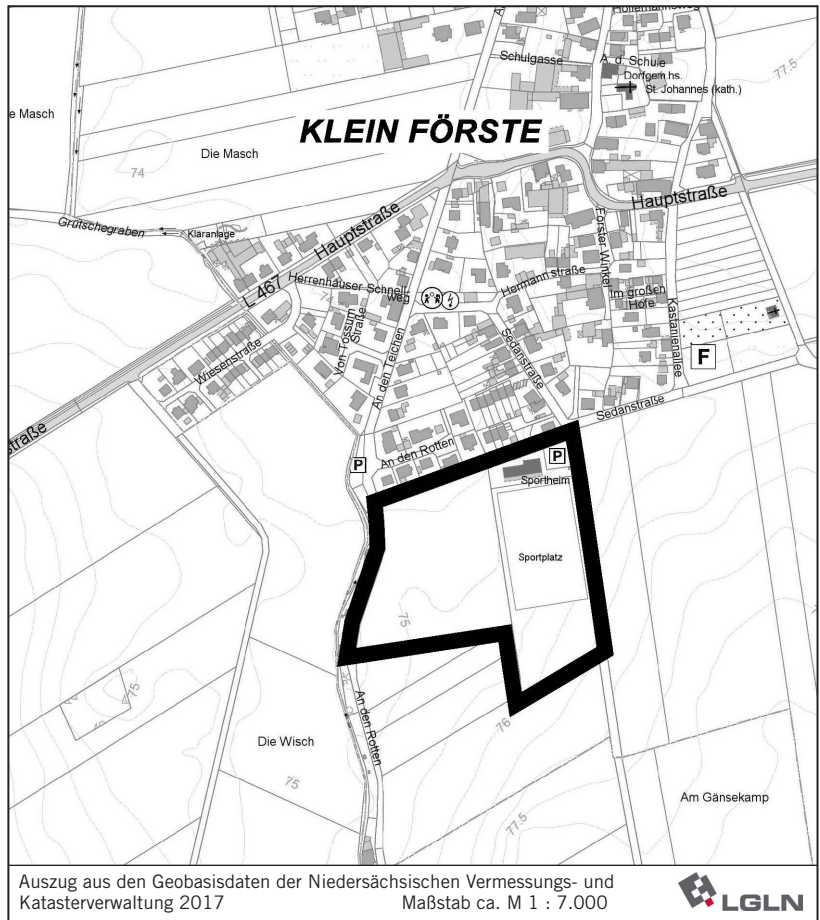




BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser
Abschrift mit der Urschrift
wird hiermit festgestellt.

Harsum, den

GEMEINDE HARSUM
Der Bürgermeister

GEMEINDE HARSUM ORTSCHAFT KLEIN FÖRSTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "SPORTPLATZ KLEIN FÖRSTE"

BEGRÜNDUNG

ABSCHRIFT

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung	1
A.1 Planungserfordernis.....	1
A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	1
A.3 Lage des Plangebietes	2
A.4 Planung	2
A.5 Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
A.5.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz"	3
A.5.1.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz", Zuordnungsziffer [1] ..	3
A.5.1.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz", Zuordnungsziffer [2] ..	3
A.5.1.3 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz", Zuordnungsziffer [3] ..	3
A.5.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"	4
A.5.2.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage", Zuordnungsziffer [4] ..	4
A.5.2.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage", Zuordnungsziffer [5] ..	4
A.5.3 Festsetzungen zur Bepflanzung	4
A.5.3.1 Fläche mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern	4
und sonstigen Bepflanzungen	4
A.5.3.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,	
Zuordnungsziffer (1)	5
A.5.3.3 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,	
Zuordnungsziffer (2)	5
A.5.3.4 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,	
Zuordnungsziffer (3)	5
A.5.3.5 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,	
Zuordnungsziffer (4)	5
A.5.4 Straßenverkehrsflächen	5
A.6 Ver- und Entsorgung	6
A.7 Immissionen	6
A.8 Archäologische Denkmalpflege	7
A.9 Bebauungsentwurf	8
A.10 Städtebauliche Werte	8
Teil B: Umweltbericht.....	9
B.1 Umweltbericht - Einleitung	9
B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes	9
B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen.....	9
B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum	9
B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden.....	10
B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen.....	10
B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen	10
B.1.2.2 Fachplanungen	10
B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer	
Bedeutung.....	11
B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen	11
B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	11
B.2.1.1 Schutzgut Mensch.....	11
B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope	12

B.2.1.3	Schutzgut Boden und Fläche	15
B.2.1.4	Schutzgut Wasser	16
B.2.1.5	Schutzgut Klima und Luft	16
B.2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	17
B.2.1.7	Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	18
B.2.1.8	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
B.2.2	Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	18
B.2.2.1	Schutzgut Mensch	18
B.2.2.2	Schutzgut Arten und Biotope	19
B.2.2.3	Schutzgut Boden und Fläche	20
B.2.2.4	Schutzgut Wasser	20
B.2.2.5	Schutzgut Klima und Luft	20
B.2.2.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	20
B.2.2.7	Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	20
B.2.2.8	Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen	21
B.2.2.9	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
B.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, Eingriffsbilanzierung	21
B.2.3.1	Schutzgut Arten und Biotope	22
B.2.3.2	Schutzgut Boden und Fläche	22
B.2.3.3	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	23
B.2.3.4	Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen	23
B.2.3.5	Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen	24
B.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
B.3	Zusätzliche Angaben	25
B.3.1	Verwendete Untersuchungsmethoden	25
B.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring	26
B.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
Teil C:	Abwägungen	27
C.1	Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffent- lichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden)	27
C.2	Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)	59
Teil D:	Anlagen	67
	Bebauungsentwurf	69
Verfahrensvermerke		71

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planungserfordernis

Im Süden der Ortschaft Klein Förste befindet sich die Sportanlage des Fußballvereins SSV Förste e.V., die seit 1974 am Standort westlich der Straße "Am Gänsekamp" betrieben wird. Die Sportanlage umfasst derzeit einen Fußballplatz sowie ein Vereinsheim mit sportbezogener Gastronomie.

Der SSV Förste e.V. ist seit 1947 schwerpunktmäßig ein Fußballverein, der für Kinder aller Altersgruppen, Frauen und Männer ein vielfältiges Angebot bereitstellt. Gerade die Kinder- und Jugendmannschaften haben in den letzten Jahren wegen der aktiven und erfolgreichen Vereinsarbeit regen Zulauf, mit regionalem Einzugsbereich.

Der Sportverein stößt bereits seit längerem an seine räumlichen Grenzen. Insbesondere fehlt es an einem zweiten Übungsplatz, der neben dem regulären Spielfeld ein paralleles Training im wöchentlichen Spielbetrieb bzw. bei den regelmäßig stattfindenden Turnieren ermöglicht.

Der Sportverein hatte bereits mehrfach in den vorangegangenen Jahren die Absicht verfolgt, ein weiteres Spielfeld am Standort Klein Förste einzurichten. Durch die Gemeinde wurde wiederholt der Versuch unternommen, die Rahmenbedingungen hierfür zu klären. So wurde 1994 ein schalltechnisches Gutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass auf die nördlich benachbarte Wohnbebauung, entsprechend ihrer Ausweisung im B-Plan Nr. 1 "Bei den Rotten" als "Allgemeines Wohngebiet", Rücksicht zu nehmen ist. In Bezug auf das Wohnen wurde darin erforderliche Schallschutzmaßnahmen und Einschränkungen in der Spielzeit ermittelt. Weitere Ansätze erfolgten in 2008. Das Vorhaben wurde insbesondere wegen der zu erwartenden Einschränkungen nicht weiterverfolgt.

Durch die Änderung der Sportanlagenschutzverordnung in 2016 bestehen mittlerweile günstigere Voraussetzungen, die u.a. den Spielbetrieb am Wochenende und die damit verbundenen Ruhezeiten in der wohnlich geprägten Nachbarschaft betreffen.

Im Rahmen eines neuen schalltechnischen Gutachtens (DEKRA, 2020) auf Grundlage der aktuellen Rechtslage konnte festgestellt werden, dass eine Verträglichkeit mit der nördlich benachbarten Wohnnutzung erreicht werden kann, auch unter Berücksichtigung der mit den Punktspielen verbundenen Parkplatznutzung.

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt deshalb, den Sportplatz zu erweitern und damit einen wichtigen Bestandteil der allgemeinen Gesundheitsvorsorge und des Freizeitangebotes innerhalb der Gemeinde zu stärken, gerade für Kinder und Jugendliche.

Für den Bereich des bestehenden Sportplatzes liegt bislang nur eine Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum vor.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, besteht das Erfordernis, für die Gesamtanlage des Sportplatzes (Bestand und Planung) einen Bebauungsplan aufzustellen.

A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum stellt derzeit im östlichen Teil des Plangebietes für den Bestand "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Sportplatz" und "Gastronomie (sportbezogen)" dar,

im westlichen Teil "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Für die geplante Sportplatzerweiterung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum erforderlich. Dies erfolgt im Parallelverfahren im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Dementsprechend wird sich der Bebauungsplan Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste" aus dem FNP entwickeln lassen.

A.3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortschaft Klein Förste westlich der Straßen "Am Gänsekamp" und östlich "An den Rotten". Nördlich grenzt ein Wohngebiet an, das innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bei den Rotten" als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt ist. Der östlich angrenzende Bereich und das Vereinsheim des Sportplatzes ist Bestandteil der IZBO-Satzung von Klein Förste. Südlich der Wohngrundstücke liegt eine Rasenfläche mit einem Trampelpfad zwischen den Wegen "An den Rotten" und "Am Gänsekamp". Die Fläche ist als landwirtschaftlicher Weg im Eigentum der Verkoppelungsgesellschaft. Innerhalb der Fläche verläuft ein Regenwasserkanal.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Weg, an dessen Westseite auf schmalen Grundstücken (in Verbindung mit einem früheren Gewässer, den Rotten) Gartennutzungen liegen. Westlich davon und östlich des Weges "Am Gänsekamp" sowie unmittelbar südlich des Plangebietes schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Innerhalb des Plangebietes liegt im Nordosten nahe der Einmündung zur "Sedanstraße" das Vereinsheim, das 1978 als eingeschossiger Flachdachbau errichtet wurde. Innerhalb des Gebäudes wird eine sportbezogene Gaststätte betrieben. Östlich zur Straße hin befindet sich ein Parkplatz mit 21 Stellplätzen, der von Bäumen eingefasst ist. Südlich und westlich des Gebäudes liegen Wegeflächen. Südlich des Vereinheims befindet sich in Nord-Süd-Ausrichtung das Fußballfeld, mit seitlichen Randstreifen und 6 Flutlichtmasten. An der Nord- und Südgrenze wird die Umgebung durch Ballfangzäune abgeschirmt. An der Ostgrenze ist das Gelände mit einem dichten Gehölzstreifen aus Birken und Sträuchern eingefasst.

Südlich des Spielfeldes grenzt eine Rasenfläche im dreieckigen Zuschnitt an. Die westliche Plangebietsfläche unterliegt derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 52 und 53 (teilweise).

A.4 Planung

Es ist geplant, westlich rechtwinklig zum bestehenden Spielfeld einen Übungsplatz in einer Größe von ca. 95 x 65 m anzulegen, mit einem umlaufenden Rasenweg von ca. 4 m. Der neue Platz soll voraussichtlich nach Westen durch einen Ballfangzaun eingefasst werden.

Auf der südlichen, dreieckigen Rasenfläche soll eine weitere Stellplatzanlage eingerichtet werden, die über den "Gänsekamp" erschlossen wird. Sie soll den Stellplatzbedarf vorrangig bei Turnieren aufnehmen. Es wurde ein möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung gewählt, um die Schallimmissionen möglichst gering zu halten (s. hierzu Kap. A. 7). Die Rasenfläche westlich des Parkplatzes soll als kleiner, informeller Freiraum (z.B. zum "Kicken", Warmmachen) genutzt werden. Außerdem findet einmal jährlich ein Sportlerfest statt, an dem in diesem Bereich ein Zelt aufgestellt wird. Nach Süden zur offenen Landschaft hin wird die Gesamtanlage mit einem höhengestuften Gehölzriegel eingefasst.

Nördlich des neuen Sportplatzes wird zur Ortslage hin eine weiträumige Grünfläche (bis zu 45 m Abstand nach Norden) als Rasenwiese mit Bäumen (wahlweise Laub- oder Obstbäume) angelegt. Sie

steht als Aufenthalts-, Spiel- und Freizeitflächen der Dorfgemeinschaft aller Altersgruppen zur Verfügung. Ergänzend kann bei Bedarf ein Wall errichtet werden, um eine größere optische und akustische Abschirmung zu erreichen. Nebengebäude im geringen Umfang (wie kleine Unterstände, Schuppen) sind zulässig.

Die westlich des Sportplatzes an den Rotten verbleibende Grünfläche kann als Rasen- oder Wildblumenwiese angelegt werden. Hier sind keine Nebenanlagen zulässig. Entlang der Westseite beider Grünflächen ist eine wegebegleitende Baumreihe vorgesehen, die den Komplex einfasst.

Die Grünflächen des Plangebietes sind insgesamt durch die Gemeinde Harsum gepachtet, die Straßenverkehrsflächen werden voraussichtlich erworben.

A.5 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Innerhalb des Plangebietes werden "Öffentliche Grünflächen" festgesetzt, mit den Zweckbestimmungen "Sportplatz" und "Parkanlage". Innerhalb dieser Grünflächen liegen Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungen; den Flächen werden deshalb unterschiedliche Zuordnungsziffern [im Viereck] zugewiesen.

A.5.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz"

A.5.1.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz", Zuordnungsziffer [1]

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" mit der Zuordnungsziffer [1] wird für das bestehende Gebäude des Sportlerheims eine überbaubare Grundstücksfläche eingerichtet. Als ergänzende Nutzung zum Vereinsbetrieb wird eine sportbezogene Gastronomie zugelassen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird die Eingeschossigkeit (I) festgesetzt. Die maximale Oberkante baulicher Anlagen beträgt 81,54 m über NormalNull (ü.NN). Der Höhenbezugspunkt liegt östlich vom Vereinsheim im Einmündungsbereich des "Gänsekamps" mit 74,54 m ü.NN (Oberkante Schachtdeckel des Regenwasserkanals). Damit ist eine maximale Gebäudehöhe von ca. 7 m zulässig. Die Gebäudeoberkante ist bestimmt durch die Oberkante der Dachhaut. Im östlichen Bereich wird eine Fläche für Stellplätze (ST 1) entsprechend dem Bestand festgesetzt. Das Parken ist damit nur auf dieser Fläche zulässig.

A.5.1.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz", Zuordnungsziffer [2]

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" mit der Zuordnungsziffer [2] ist die Anlage von Spielfeldern zulässig. Außerhalb dieser Fläche sind Spielfeldanteile unzulässig. Damit wird sichergestellt, dass reguläre Spielfelder nur in diesem Bereich errichtet werden können, in Abstimmung mit den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens.

Die Spielfelder müssen einen mittleren Abflussbeiwert von 0,1 (entsprechend DIN 1986-100) einhalten. Damit sind Spielfelder mit hochversiegelten Oberflächen (wie Kunststoffplätze) nicht zulässig, entsprechend dem im Umweltbericht angesetzten Versiegelungsgrad und dem daraus resultierenden Kompensationserfordernis (s. Umweltbericht). Der geplante Rasenplatz erfüllt die o.g. Voraussetzungen.

A.5.1.3 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz", Zuordnungsziffer [3]

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" mit der Zuordnungsziffer [3] wird im südöstlichen Bereich eine Fläche für Stellplätze (ST 2) festgesetzt. Das Parken ist nur auf dieser Fläche zulässig. Der Parkplatz wird vorrangig bei Turnieren genutzt werden, wenn mit

einem erhöhten Aufkommen von Besuchern und Pkw zu rechnen ist. Da dieses auch gerade am Wochenende zu erwarten ist, wurde ein Parkplatzstandort in möglichst weiter Entfernung zur bestehenden Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Klein Förste gewählt, entsprechend den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens. Es sind ca. 56 Stellplätze möglich unter Annahme von bis zu 120 Zuschauern (Spiel 1. Herren im Derby).

Da auf der westlich davon liegenden Rasenfläche einmal im Jahr ein Zeltfest des Vereins stattfindet, wird als Ausnahme die vorübergehende Errichtung von fliegenden Bauten gem. § 75 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zugelassen, die der Sport- und Sportvereinsnutzung dienen. Nach den Bestimmungen der NBauO sind dafür entsprechende Genehmigungen bei der Bauordnung des Landkreises Hildesheim einzuholen.

A.5.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"

A.5.2.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage", Zuordnungsziffer [4]

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" mit der Zuordnungsziffer [4] soll eine Rasen- oder Wildblumenwiese mit wahlweise Bäumen und Obstbäumen angelegt werden. Nebenanlagen sind hier nicht zulässig, um eine naturnahe Fläche im Übergang zum Landschaftsraum zu schaffen.

A.5.2.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage", Zuordnungsziffer [5]

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" mit der Zuordnungsziffer [5] stellt eine Pufferzone zwischen der Wohnbebauung und der Sportnutzung bereit. Sie steht der Öffentlichkeit des Dorfes zur Nutzung zur Verfügung. Da sämtliche Grünflächen von der Gemeinde langfristig gepachtet sind, ist eine öffentliche Nutzung möglich. Die Fläche wird als Rasenfläche angelegt und kann wahlweise mit Bäumen oder Obstbäumen bepflanzt werden.

Es wird textlich festgesetzt, dass die Errichtung eines Walles innerhalb der Grünfläche zulässig ist, um bei Bedarf eine größere optische Abschirmung zum benachbarten Wohngebiet erreichen zu können. Dieser darf eine Höhe von maximal 2,50 m nicht überschreiten. Eine Verschattung der Nachbarschaft wird damit ausgeschlossen. Es handelt sich vorrangig um ein gestalterisches Element der Freiraumplanung, welches außerdem die Aufenthaltsqualität auf der Fläche z.B. durch abwechslungsreiche Sitz- und Spielmöglichkeiten verbessern kann.

Nebenanlagen sind auf dieser Grünfläche bis zu einer Grundfläche von 50 qm insgesamt zulässig, um kleinere Gebäude wie Unterstände oder Schuppen zu ermöglichen, die der Parkanlagennutzung dienen.

A.5.3 Festsetzungen zur Bepflanzung

Innerhalb der "Öffentlichen Grünflächen" mit den Zweckbestimmungen "Sportplatz" und "Parkanlage" erfolgen eine Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen, aber verschiedene Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen. Den Anpflanzungsflächen werden deshalb Zuordnungsziffern (im Kreis) zugewiesen.

A.5.3.1 Fläche mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Am Ostrand der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" mit der Zuordnungsziffer [2] besteht eine dichte Baum- und Gehölzreihe aus vorrangig Birken. Sie bildet eine wirkungs-

volle Ortsrandeingrünung nach Osten. Dementsprechend soll dieser Baumbestand weiterhin erhalten bleiben. Es befinden sich Öffnungen für Wegeanschlüsse innerhalb des Pflanzstreifens. Die Baumreihe darf für maximal drei Fußwegeanschlüsse in einer Breite von maximal 3 m je Weg unterbrochen werden.

A.5.3.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Zuordnungsziffer (1)

Am Ostrand der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" mit der Zuordnungsziffer [3] soll die Baumreihe für die Ortsrandeingrünung fortgesetzt werden. Es sind 4 Laubbäume zu pflanzen. Die Baumreihe darf für die Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden, jede Zufahrt darf maximal 5 m breit sein.

A.5.3.3 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Zuordnungsziffer (2)

Am Südrand des Plangebietes soll ein freiwachsender, höhengestufte Gehölzstreifen mit Bäumen unterschiedlicher Größe und mit Laubsträuchern in einer Breite zwischen 10 m angepflanzt werden, um eine wirkungsvolle Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft hin zu bereitzustellen. An der Südgrenze wird ein Saumstreifen von 2m Breite angelegt und Bäume sind in einem Abstand von mind. 4 m von der Südgrenze anzulegen, wodurch die Abläufe der angrenzenden Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Bauliche Anlagen sind unzulässig, bis auf transparente Einfriedungen, wie Maschendraht oder Stabgitterzäune.

A.5.3.4 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Zuordnungsziffer (3)

Die westlich gelegene Freifläche soll mit einer wegebegleitenden Baumreihe eingefasst werden. Es können wahlweise Bäume der Pflanzlisten 1 (Laubbäume) oder 2 (Obstbäume), sowie die Mehlbeere (*Sorbus aria*, *Sorbus intermedia*) verwendet werden. Es kann eine Rasenfläche oder eine Wildblumenwiese angelegt werden. Obstbäume und Wildblumenwiese können einen positiven Beitrag zur Insektenvielfalt (Bienenweide) leisten.

A.5.3.5 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Zuordnungsziffer (4)

Im Übergang zur Wohnbebauung soll eine Rasenfläche entstehen, die wahlweise mit 9 Bäumen bepflanzt wird. Die südliche wegebegleitende Baumreihe wird mit 3 Bäumen fortgesetzt. Es können wahlweise Bäume der Pflanzlisten 1 (Laubbäume) oder 2 (Obstbäume), sowie die Mehlbeere (*Sorbus aria*, *Sorbus intermedia*) verwendet werden.

A.5.4 Straßenverkehrsflächen

Um die Erschließung sicherzustellen, wird die im Osten befindliche Zuwegung "Am Gänsekamp" zwischen der Einmündung zur "Sedanstraße" bis zum Ende der östlichen Plangebietsgrenze als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll von Osten erfolgen, mit Anschluss an die "Sedanstraße".

Die Verteilung des Parkverkehrs findet hierdurch außerhalb der Ortslage statt, da der Parkplatzsuchende unmittelbar nach Süden zum Parkplatz 2 durchfahren kann, wenn am Parkplatz 1 keine Parkplätze mehr zur Verfügung stehen.

Die Erschließung zu Fuß und per Fahrrad ist aus dem bestehenden Straßennetz von Klein Förste über die Straßen von Westen und Osten möglich.

A.6 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann an die bestehenden Netze der Versorgung mit **Elektrizität**, **Gas** und der **Telekommunikation** angeschlossen werden. Ebenso erfolgt die Abführung des **Abwassers** in das vorhandene Kanalsystem.

Die **Wasserversorgung** erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Klein Förste. Die notwendigen Abstände zu den Versorgungstrassen sind einzuhalten.

Die für den **Brandschutz** erforderliche Wassermenge kann über das bestehende Trinkwassernetz bzw. Hydranten im Wohngebiet bereitgestellt werden.

Das anfallende **Oberflächenwasser** ist entsprechend der Ausweisung des Plangebietes als Grünfläche sehr gering und kann in der Fläche versickern.

Die **Abfallentsorgung** kann von der Sedanstraße aus erfolgen.

A.7 Immissionen

Durch den Betrieb des Sportplatzes entstehen Schallemissionen, die einerseits durch den Spielbetrieb selbst, andererseits durch die Parkplatznutzung entstehen, und auf die nördlich benachbarte Wohnbebauung einwirken können.

Durch die Gemeinde Harsum ist deshalb ein schalltechnisches Gutachten beauftragt worden ("Prognose von Schallimmissionen", DEKRA, 09.03.2020).

Bei Sportlärm sind die Regelungen der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) maßgeblich, es ist ausschließlich Vereinssport zu berücksichtigen. Für den Tageszeitraum werden mehrere Beurteilungszeiträume definiert, dabei wird unterschieden in "außerhalb der Ruhezeit" und "innerhalb der Ruhezeit". Für den Trainingsbetrieb ist i.d.R. der Beurteilungszeitraum "werktags, innerhalb der Ruhezeiten (20.00-22.00 Uhr) maßgeblich. Für Fußballpunktspiele ist i.d.R. der Beurteilungszeitraum "sonntags" unter der Berücksichtigung einer Nutzungszeit von weniger als 4 Stunden (2 Fußballspiele) maßgeblich.

Nach Angaben des Vereins gibt es eine 1. und 2. Herrenmannschaft, eine Frauenmannschaft sowie mehrere Kinder-/ Jugendmannschaften. Das höchste Zuschaueraufkommen ist bei den 1. Herren mit ca. 70 Zuschauern im Schnitt und bis zu 120 Zuschauern im Derby zu erwarten. Die Spiele der 1. Herren finden i.d.R. am Sonntag ab 15.00 Uhr, und damit außerhalb der mittäglichen Ruhezeit (13.00-15.00 Uhr) statt. Bei den sonstigen Mannschaften liegen deutlich geringere Zuschaueraufkommen vor.

Das Training findet in der Woche statt, wobei die Erwachsenen zwischen 19.00 Uhr und 20.30 Uhr, die Jugendmannschaften zwischen 16.00 und 19.00 Uhr trainieren.

An 5 Tagen im Jahr finden besondere Veranstaltungen statt, wie ein Jugendturnier, ein Zeltfest und der Jahresabschluss der 1. Herren.

Das Gutachten hat drei Parkplatzvarianten durchgerechnet (im Südwesten, im Nordwesten, im Südosten). Es wurde eine konservative Annahme getroffen, nämlich, dass ein Fußballpunktspiel der 2.

Herrenmannschaft mit bis zu 30 Zuschauern sonntagmittags innerhalb der Ruhezeiten zwischen 13.00 und 15.00 Uhr auf dem Bestandsspielfeld stattfindet, mit 30 Zuschauern und mit Nutzung beider Parkplätze (Bestand und Planung).

Der Fußballtrainingsbetrieb wurde angenommen bis 20.30 Uhr auf beiden Spielfeldern mit je 10 Zuschauern und mit Nutzung beider Parkplätze. Bei der Wohnbebauung wurde eine Immissionshöhe von 5,6 m (Höhe eines Fensters im 1. O.G.) angenommen.

Am empfindlichsten Immissionsort "Sedanstraße 34" ergeben sich Beurteilungspegel beim Fußballpunktspiel von $L_{r,iR} \leq 55$ dB(A) und beim Fußballtraining von $L_{r,iR} \leq 50$ dB(A).

Der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (WA) von tags $OW_T = 55$ dB(A), der auch dem Immissionsrichtwert der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) entspricht, kann demnach bei Fußballpunktspielen eingehalten werden. Dies trifft bereits auf die bestehende Nutzung zu, da bei Punktspielen die Nutzung des bestehenden Fußballfeldes sowie des bestehenden Parkplatzes maßgeblich ist. Hierbei wird vorausgesetzt, dass in Ruhezeiten (z.B. sonntags 13.00-15.00 Uhr) nur Spiele der 2. Herren oder der Damen stattfinden mit nicht mehr als 30 Zuschauern.

Das Gutachten empfiehlt deshalb, dass die Punktspiele der 1. Herrenmannschaft, bei deren Spiel ein deutlich höheres Zuschaueraufkommen erwartet werden kann, im Regelfall außerhalb der Ruhezeiten stattfinden.

Beim Trainingsbetrieb wird der Richtwert von 55 dB(A) auch unter Berücksichtigung des neuen Spielfeldes unterschritten.

Das Gutachten weist darauf hin, dass die Nutzung des bestehenden Parkplatzes im Nachtzeitraum (22.00-6.00 Uhr) unzulässig ist.

Im Variantenvergleich der Parkplätze schneidet der Parkplatz in südlicher Lage am günstigsten ab und wurde deshalb dieser Planung zugrunde gelegt.

Für geräuschintensive seltene Ereignisse, die an nicht mehr als 18 Tagen oder Nächten stattfinden, sind innerhalb der 18. BImSchV gesonderte Immissionsrichtwerte festgelegt, mit $IRW_{TIR, \text{selt. Ereign.}} = 65$ dB(A). Der Richtwert wird bei besonderen Sportveranstaltungen im Regelfall unterschritten.

Das jährliche Zeltfest findet im Nachtzeitraum statt. Durch den Landkreis wurden entsprechende Genehmigungen ausgestellt, mit immissionsschutzrechtlichen Regelungen. Durch einzelfallbezogene Maßnahmen (Ausrichtung der Musikboxen, zeitliche Begrenzungen, Einpegelung der Musikanlage) ist eine grundsätzliche Machbarkeit weiterhin gegeben.

A.8 Archäologische Denkmalpflege

Die §§ 10, 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten. Nach Information der Untere Denkmalschutzbehörde sind Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte im Plangebiet zwar nicht bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist mit Auflagen der Archäologie zu rechnen.

A.9 Bebauungsentwurf

Der Begründung ist als Anlage ein Bebauungsentwurf zur Illustration beigelegt. Der Entwurf stellt hinsichtlich der Bebauungsformen, der Lage der Bebauung, der Bauflächenaufteilung und Standorte zu pflanzender Bäume eine von mehreren Möglichkeiten dar. Er ist unverbindlich.

A.10 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet umfasst insgesamt	32.949 qm	(100%)
darin:		

Öffentliche Grünflächen insgesamt:	rd. 31.344 qm	(95 %)
davon:		

- | | | |
|---|---------------|--|
| - mit Zweckbestimmung Sportplatz | rd. 22.716 qm | |
| - mit Zweckbestimmung Parkanlage | rd. 8.628 qm | |

Straßenverkehrsfläche:	rd. 1.605 qm	(5 %)
-------------------------------	--------------	-------

Teil B: Umweltbericht

B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme um.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu benennen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung ein. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan auszuarbeiten, Anlage 1 des BauGB führt die Bestandteile des Umweltberichtes auf.

Die Gemeinde Harsum beteiligt nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches in zwei Stufen an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste".

B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt, in der Ortschaft Klein Förste die bestehende Sportanlage mit Vereinsheim im Süden der Ortslage zu erweitern. Die örtliche Sport- und Spielvereinigung Förste e.V. stellt für Kinder aller Altersgruppen sowie für Frauen und Männer ein vielfältiges Angebot hauptsächlich im Bereich der Sportart Fußball bereit. Der Verein wächst stetig und benötigt ein weiteres Spielfeld hauptsächlich für das Training. In Ergänzung der vorhandenen Parkplätze am Sportheim soll zusätzlich eine Stellplatzanlage entstehen. Das Planungsgebiet umfasst neben einem Acker im Westen die vorhandenen Einrichtungen der Sportanlage im Osten. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste" schafft die Gemeinde die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Anlage. Für das Vorhaben wird eine "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Sportplatz und Parkanlage" festgesetzt. Weitere Festsetzungen erfolgen z.B. zur Lage des Baufensters, der neuen Stellplatzfläche und zu Pflanzenmaßnahmen. Infolge eingegangener Hinweise zur Ausrichtung des Übungsplatzes im Vorentwurf und gemäß der Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020 plant die Gemeinde nun, den zusätzlichen Platz westlich rechtwinklig zum bestehenden Spielfeld anzuordnen. Der Trainingsplatz liegt damit insgesamt weiter südlich, der Abstand zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung vergrößert sich deutlich.

Die Gemeinde Harsum passt im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Rahmen einer 35. Änderung an. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 7 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde.

B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum

Die Ortschaft Klein Förste liegt innerhalb des Naturraums der "Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde" in der naturräumlichen Untereinheit "Hildesheimer Lössbörde". Im Westen grenzen das Leinetal, im Süden das Innerste-Bergland an. Im Osten und Norden schließen sich andere Bördelandschaften an. Der Naturraum ist gekennzeichnet durch ein flachwelliges bis leicht hügeliges Relief, im Süden

mit Höhen bis 140 m über NN. Der engere Landschaftsraum um Klein Förste fällt schwach in nord-westlicher Richtung ab. Auf der fast geschlossenen Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, diese Gegebenheit hat zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt. So ist der Charakter dieses wenig gegliederten Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen. Östlich der Ortschaft liegen mit dem Klein Förster und dem Harsumer Holz zwei Wälder sowie Gehölzbänder entlang der Autobahn BAB 7 und dem Stichkanal Hildesheim in der sonst wenig gegliederten Landschaft.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Raum um Klein Förste ein Waldmeister-Buchenwald basenreicher, mittlerer Standorte mit Übergängen zum Flattergrasbuchenwald. Entlang von kleineren Fließgewässern entwickelte sich im schmalen Niederungsbereich ein Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald.

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 51 und 52 sowie Teile der Flurstücke 50 und 53, Flur 9, Gemarkung Klein Förste.

Das Plangebiet umfasst insgesamt:	32.949 qm	(100 %)
davon:		
Öffentliche Grünflächen insgesamt:	rd. 31.344 qm	(95 %)
davon:		
- mit Zweckbestimmung Sportplatz	rd. 22.716 qm	
- mit Zweckbestimmung Parkanlage	rd. 8.628 qm	
Straßenverkehrsfläche:	rd. 1.605 qm	(5 %)

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 27.03.2020) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020) maßgeblich. Weitere Anforderungen des Umweltschutzes enthalten die Bodenschutz- und Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen. Die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) führt Grenzwerte zum Lärmschutz auf.

B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** (2016) für den Landkreis Hildesheim weist dem Raum um die Ortschaft Klein Förste verschiedene Funktionen zu:

- die Umgebung der Ortslage ist aufgrund des hohen Ertragspotenzials "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft"
- die Landesstraße L467, ein "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung", durchschneidet den Ort
- westlich und östlich der Ortslage verlaufen mit der Bundesstraße B6 und der Bundesautobahn BAB 7 ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) bzw. "Vorranggebiet "Autobahn"
- westlich der Ortslage verläuft eine Hochspannungsfreileitung in nord-südlicher Richtung (Vorranggebiet Leitungstrasse, 110 KV)
- südlich der Ortslage liegt ein "Vorranggebiet Windenergienutzung" der Gemeinde Giesen

Der **Landschaftsrahmenplan** (1993) für den Landkreis Hildesheim trifft keine konkret auf das Plangebiet bezogene planungsrelevanten Aussagen. Das Leitbild für die Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde spricht ganz allgemein von der Bewahrung der Siedlungsstruktur der alten Haufendörfer und der charakteristischen offenen Landschaftsstruktur. Auch wird der notwendige Schutz der Bäume entlang der Straßen angesprochen. Empfehlungen betreffen die Belebung des Landschaftsbildes sowie die Biotopvernetzung durch wege- und gewässerbegleitende Randstreifen.

Der **Landschaftsplan** (2006) für das Gebiet der Gemeinde Harsum weist darauf hin, dass der südwestliche Ortsrand von Klein Förste mit der westlichen und südlichen Begrenzung des Sportplatzes durch landschaftstypische, flächenhafte Anpflanzungen aufgewertet werden sollte. Der Weg östlich des Sportplatzes (Am Gänsekamp) besitzt als Teil eines ortsverbindenden Wanderwegenetzes eine besondere Bedeutung. Generell wird die Notwendigkeit eines Biotopverbundsystems hervorgehoben, dass sich auch aus der Landschaft in die Ortschaften hineinzieht. Insbesondere Hinweise zum Schutz des Feldhamsters und weiteren Tieren der offenen Feldflur finden Erwähnung.

B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung

Im Geltungsbereich liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG kommen nicht vor. Weit abgesetzt liegen östlich der Ortschaft die Landschaftsschutzgebiete Klein Förster Holz (LSG HI 010) und Harsumer Holz (LSG HI 011).

B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Für den Geltungsbereich werden nachfolgend der derzeitige Umweltzustand einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen beschrieben. Das Untersuchungsgebiet umfasst vollständig den gesamten Geltungsbereich sowie im Einzelfall die direkt angrenzenden Flächen.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

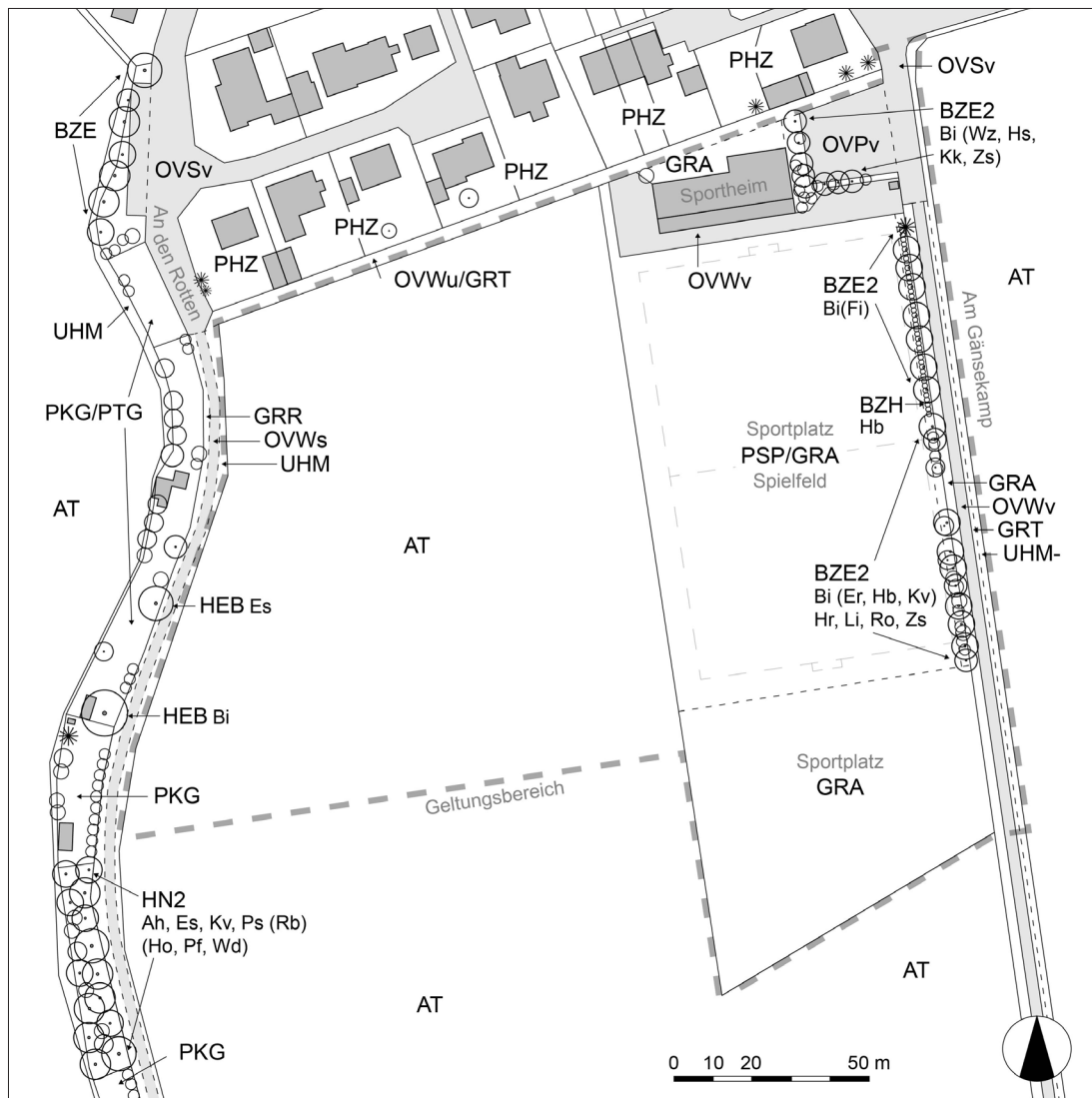
Der Sportplatz wird durch den Sportverein SSV Förste für den Spiel- und Trainingsbetrieb genutzt, außerdem finden selten Veranstaltungen des Vereins wie ein Zeltfest und ein Fest zum Jahresabschluss auf der Sportanlage statt. Insgesamt zählt der Sportverein rund 185 aktive Mitglieder, die in zwei Herren-, einer Damen- und mehreren Kinderfußballmannschaften organisiert sind. Die Trainingszeiten der einzelnen Mannschaften verteilen sich an den Wochentagen auf die Nachmittags- und Abendstunden. Die Punktspiele der Erwachsenen finden an Sonntagen vom späten Vormittag bis in den Nachmittag hinein statt. Sogenannte Derby-Spiele (2 - 3 pro Jahr) besuchen bis zu 120 Zuschauer. Innerhalb des sonntäglichen Ruhezeitraums von 13 - 15 Uhr spielt lediglich die 2. Herrenmannschaft mit geringen Zuschauerzahlen. Die rund 20 Punktspiele der verschiedenen Jugendmannschaften finden an Wochenenden jeweils am späten Vormittag sowie in der Woche am frühen

Abends statt, hier ist je Spiel mit höchstens 30 Zuschauern zu rechnen. Die temporär vom Planungsgebiet ausgehenden Emissionen durch Sportlärm und Verkehrsgläusche der an- und abfahrenden PKW wirken insgesamt lediglich geringfügig belastend auf die umliegende Wohnbebauung.

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

Floristische Belange - Biotoptypen



Karte: Biotoptypen im Bestand

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der bebauten Ortslage von Klein Förste. Im näheren westlichen, südlichen und östlichen Umfeld befinden sich weitläufige Ackerflächen. Nördlich des Geltungsbereiches grenzen freistehende Wohngebäude mit umgebenden Ziergärten und ein Rasenweg an. Im Westen und Osten begleiten die Plangebietsgrenze zwei befestigte Feldwege mit schmalen, teils artenarmen Kraut- bzw. Grassäumen. Entlang des Weges im Westen reihen sich innerhalb eines rund 10 m breiten Streifens Grabelandparzellen teils mit Tiergehegen auf, ein kleinflächiges Feldgehölz unterbricht die Folge der Gartengrundstücke. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt im Westen eine Ackerfläche, im Osten befinden sich die Rasenflächen eines Sportplatzes. Nördlich des Sportplatzes liegen ergänzende bauliche Einrichtungen wie Sportheim, Wegeflächen und ein Parkplatz. An der Spielfeldgrenze im Osten wächst ein linearer Gehölzsaum, bestandsbildend sind Birken.

Die Karte der Biotoptypen im Bestand zeigt die Verhältnisse vor Ort. Jede Fläche ist im Regelfall einem Biotyp zugeordnet und mit einem Code gekennzeichnet. Bei der kleinräumigen Vergesellschaftung zweier Biotoptypen trennt ein Schrägstrich die Codes. Gestrichelte Grenzlinien zwischen einzelnen Biotoptypen zeigen unscharfe Übergänge. Kreis- bzw. Sternsymbole stellen größere Einzelgehölze dar (Laub- bzw. Nadelgehölze), gereimte Kreissymbole veranschaulichen auffallende Laubholzschnitthecken. Die Kürzel der Gehölzarten stehen hinter den entsprechenden Codes für die Biotoptypen. Bei Aufzählungen sind die bestandsbildenden Arten zuerst genannt, in Klammern aufgeführte Arten kommen nur einzeln oder in wenigen Exemplaren vor.

Folgende Biotoptypen und Wertigkeiten sind vorhanden (Benennung gemäß v. Drachenfels 2011). Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt (v. Drachenfels 2012). Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die Wertstufen sind die Naturnähe, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum.

<u>Codes</u>	<u>Bezeichnung des Biotoptyps</u>	<u>Bewertung</u>
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Wertstufe III
Zusatz "-"	artenarme Ausprägung	-
AT	basenreicher Lehm-/Tonacker	Wertstufe I
GRR	Artenreicher Scherrasen	Wertstufe II
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe I
GRT	Trittrasen	Wertstufe I
BZH	Zierhecke	Wertstufe I
BZE	Ziergebüsch, überwiegend einheimische Gehölzarten	Wertstufe II
Zusatz "2"	überwiegend mittelalte Gehölze	-
HEB	Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereichs	-
HN	Naturnahes Feldgehölz	Wertstufe III
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	Wertstufe I
PKG	Grabeland	Wertstufe I
PTG	Tiergehege	Wertstufe I
PSP	Sportplatz	Wertstufe I
OVS	Straße	Wertstufe I
OVW	Weg	Wertstufe I
Zusatz "v"	versiegelte Fläche (Asphalt, Pflaster)	-
Zusatz "s"	Schotter, Kies	-
Zusatz "u"	unbefestigter Boden	-

Gehölzarten

Ah Spitzahorn, Bergahorn (Acer platanoides, Acer pseudoplatanus)

Bi	Birke (<i>Betula pendula</i>)
Er	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)
Es	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Fi	Fichte (<i>Picea abies</i> , <i>Picea pungens</i> u.a.)
Ha	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)
Hb	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Ho	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Hr	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Kk	Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)
Kv	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Lg	Gemeiner Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Pf	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
Ps	Pappel (<i>Populus spec.</i>)
Rb	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)
Ro	Rose (<i>Rosa canina</i>)
Wd	Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i> , <i>Crataegus monogyna</i>)
Wz	Weiden, Zierarten (<i>Salix matsudana</i> 'Tortuosa')
Zs	Ziersträucher, z.B.: Forsythie, Spierstrauch, Schneebeere, Zwergmispeln (<i>Forsythia x intermedia</i> i.S., <i>Spiraea spec.</i> , <i>Symphoricarpos spec.</i> , <i>Cotoneaster spec.</i>)

Die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches sowie im näheren Umfeld haben für das Schutzgut überwiegend lediglich einen sehr geringen oder geringen Wert (Wertstufen 1 und 2). Als naturnähere Landschaftselemente erreichen der Saumstreifen entlang des Feldweges im Westen und das mittelalte Feldgehölz die mittlere Wertstufe 3. Aufgrund weitgehend fehlender höherwertiger Bereiche ist das Planungsgebiet sowie der umliegende Raum insgesamt nur von sehr geringer Bedeutung als Lebensraum.

Faunistische Belange - Tierarten

Ungeachtet der vorhandenen anthropogenen Überformung bietet der Landschaftsraum südlich von Klein Förste potenziellen Lebensraum für Tierarten des Offenlandes dar. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Kartierung ermittelte den vorhandenen Artenbestand und damit die tatsächliche Habitatbedeutung des Geltungsbereiches sowie des angrenzenden Umfeldes (GEUM.tec 2019). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wurden als planungsrelevanten Tierarten der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) bestimmt.

Als typischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft findet der **Feldhamster** auf den Ackerflächen der Börderegion mit den hier vorherrschenden Lössböden prinzipiell geeignete Lebensräume. Zur Anlage der Baue benötigt der Feldhamster gut grabbare, tiefgründige Böden mit einem weiten Grundwasserflurabstand. Bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfutterkulturen in einer struktur- und deckungsreichen Umgebung. Der Aktionsraum des Hamsters kann sich je nach verfügbarem Nahrungsangebot kurzfristig verlagern. Die "Potenzialanalyse Feldhamster" des Landkreises Hildesheim zur "Habitateignung" zeigt für den Landschaftsraum südlich der Ortslage sowohl potenziell ungeeignete als auch gut geeignete Bereiche, innerhalb des Geltungsbereiches wird lediglich ein kleinerer Teil im Südosten als gut geeignet bewertet. Der Siedlungsraum hingegen wird generell als ungeeigneter Biotoptyp eingestuft. Nach Informationen der UNB LK Hildesheim gab es in den Vorjahren direkt nördlich von Klein Förste gesicherte Vorkommen von Feldhamstern.

Im Sommer 2019 fanden Kartiergänge sowohl auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als auch auf den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Radius von 500 m statt

(GEUM.tec 2019). Allerdings waren einige Stoppelfelder trotz zeitiger Kontaktaufnahme mit den bewirtschaftenden Landwirten bereits umgebrochen. Diese Untersuchung diente neben der Erfassung der aktuellen Besiedlung auch der Erhebung des Vorkommens im näher Umfeld, um den Erhaltungszustand der lokalen Population ableiten zu können. Außerdem können so geeignete Flächen für ggf. notwendige Aufwertungsmaßnahmen identifiziert werden. Bei den Kartierungen konnten keine eindeutig dem Feldhamster zuzuordnenden Baue gefunden werden. Im Südosten des Untersuchungsraums wurden drei Löcher erfasst, die möglicherweise auf vom Feldhamster angefangene Grabungen hindeuten. Ein weiteres Loch konnte westlich des Geltungsbereiches nahe der Grenze zu den Grabelandparzellen kartiert werden. Alle gefundenen Löcher können aber nicht zweifelsfrei dem Feldhamster zugerechnet werden, ein Vorkommen ist sehr unsicher. Auch im Umfeld fanden sich keine weiteren ähnlichen Löcher, was bei einer Feldhamsterbesiedlung zu erwarten wäre.

Die **Feldlerche**, eine typische Besiedlerin der Offenlandschaften, lebt in weiträumigem Gelände mit weitgehend freiem Horizont und besiedelt vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen. Sie bevorzugt niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von bis zu 100 m, lediglich einzelnstehende Bäume und Gebüsche werden geduldet. Die innerartliche Besiedlungsdichte sowie die Habitatqualität beeinflussen die Größe der einzelnen Brutreviere. Der gewählte Untersuchungsraum deckt den Geltungsbereich ab und greift im Westen, Süden und Osten ca. 200 m in die offenen Landschaft aus. So können auch mögliche Auswirkungen durch eine vorhabenbedingte Kulissenwirkung auf die Lebensräume beurteilt werden. Trotz der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nutzt die Feldlerche die offenen Feldflur im Untersuchungsraum außerhalb des Geltungsbereichs als Fortpflanzungshabitat. Im 200 m-Radius konnten drei Reviere ermittelt werden, die in ihren Abgrenzungen über den 200 m-Radius-Bereich hinausgingen. Ein weiteres Revier befand sich südlich des Sportplatzes, revieranzeigende Tiere konnten hier nur im Mai beobachtet werden. Im Juni wurde eine erfolgreiche Turmfalkenbrut mit drei Jungtieren gesichtet. Die Turmfalken nutzten die um den Sportplatz stehenden Masten der Flutlichtanlage als Ansitzwarten. Vermutlich hat das Feldlerchenpaar den Brutstandort aufgrund der andauernden Präsenz der Turmfalken aufgegeben.

B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Im Planungsraum stehen Löss bzw. Lösslehme der Weichsel-Kaltzeit an. Die Deckschicht unterlagern sand- und kiesreiche Ablagerungen der Mittelterrasse fluviatilen Ursprungs aus dem mittleren Pleistozän. Im äußersten Südosten befinden sich Geschiebelehme der Saalekaltzeit zwischen der Deckschicht und den Gewässersedimenten.

Auf den anstehenden Lösslehmern entwickelten sich mittlere Tschernosem-Parabraunerden mit einer sehr hohen effektiven Durchwurzelungstiefe und einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität. Im äußersten Südosten sind sie pseudovergleyt, hier bewirken Sperrschichten im Untergrund den zeitweiligen Stauwassereinfluss (NIBIS-Kartenserver LBEG). Die Bodenfruchtbarkeit, die das natürliche, standörtliche Potenzial eines Bodens für die Biomasseproduktion benennt, ist äußerst hoch (Klasse

7 auf einer 7-stufigen Skala, NIBIS-Kartenserver). Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden liegt im mittleren Bereich (Stufe 4 auf einer 7-stufigen Skala, NIBIS-Kartenserver). Eine potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind bzw. Wasser besteht nicht.

Die Bewertung des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad bzw. dessen aktueller Beeinträchtigung. Im Geltungsbereich handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht großteils um unversiegelte, überprägte Naturböden mit gestörtem Bodenprofil und verändertem Bodenwasserhaushalt, sie werden der mittleren Wertstufe 2 (von allgemeiner Bedeutung) zugeordnet. Die Böden sind durch mechanische Verdichtung, Pflanzenschutzmittel und Umbruch vorbelastet. Die Beeinträchtigung ist auf die langandauernde ackerbauliche Nutzung zurückzuführen. Vollständig versiegelte Böden im Bereich der Gebäude, Nebenanlagen und der Verkehrsflächen, die kleinflächig vorkommen, sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe 1 auf einer 3-stufigen Skala, Bewertung nach: Breuer 2006).

Der Landkreis Hildesheim hat für das gesamte Kreisgebiet eine "Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung" erstellt (Karte 2 zum RROP 2016). Der Auswertungskarte zufolge weisen die Böden im Geltungsbereich eine regional geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf (Stufe 2 und 3 von 5). Aufgrund der weiten Verbreitung innerhalb des Landschaftsraumes finden sich im Gemeindegebiet großflächig Böden vergleichbarer Güte und Entwicklungsgeschichte. Den Böden fehlen besondere Standorteigenschaften, es handelt sich nicht um Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Die bestehenden **Grundwasserverhältnisse** sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate steigt im Mittel von Nordwest mit Werten um 0 - 50 mm/a nach Südost mit Werten von 150 - 200 mm/a an. Im Westen können in den Sommermonaten grundwassererzehrende Bedingungen vorliegen. Der Planungsraum insgesamt trägt demnach nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei. Trotz der hochdurchlässigen oberflächennahen Bodenschichten ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung aufgrund größerer Grundwasserflurabstände hoch (NIBIS-Kartenserver LBEG). Der Planbereich ist überwiegend unversiegelt, die Grundwasserneubildung ist aktuell wenig einschränkt.

Im Geltungsbereich kommt kein natürliches **Oberflächengewässer** vor.

Der bislang weitgehend unversiegelte Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Landkreis Hildesheim unterliegt großklimatisch ozeanischen Einflüssen. Im Nordosten des Kreisgebietes zeigen sich Übergänge zu einem eher kontinental geprägten Klima. Auswirkung hat

dies auf geringere jährliche durchschnittliche Niederschläge von 550 mm bis 650 mm bei Durchschnittstemperaturen von 0°C im Januar und 17°C im Juli. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen.

Der Untersuchungsbereich liegt am Ortsrand des bebauten Siedlungsraums von Klein Förste und damit im Übergang von einem Freiflächen- zum Siedlungsklima kleiner Ortslagen. Die Acker- und Grünflächen im Freiland sind gekennzeichnet durch stärkere Amplituden im Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sie tragen zur Kaltluftbildung und Luftbefeuchtung bei. Durch die Ortschaft erfahren die Klimaelemente des Freilandes insgesamt eine leichte Dämpfung. Das Gebiet besitzt bei relativ günstigem Bioklima eine ausgeglichene Feuchtebilanz. Die vorhandenen Gehölzbestände verändern die Windverhältnisse kaum. Die hier betrachtete Fläche ist von eingeschränkter Bedeutung für das Schutzgut ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich, sie befindet sich nicht in einer bedeutsamen Frisch- oder Kaltluftschneise bzw. Luftaustauschbahn. Das Schutzgut ist aktuell nicht weiter belastet.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Die Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt, geprägt durch das Zusammenspiel von Topografie und Bewuchs. Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Neben den materiell-physischen Funktionen spielen für das Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Landschaft auch zahlreiche immaterielle Funktionen eine Rolle. Ein Maßstab für eine Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft. Dieses ist das Ergebnis der naturraumangepassten Nutzungsformen durch den Menschen. So entwickeln sich regional unterschiedlich ausgeprägte Landschaften, bedingt durch Geländeform, Bodenverhältnisse, wirtschaftliche Bedingungen. Das naturraumtypische Erscheinungsbild bildet Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Klein Förste im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum, der historische Dorfkern befindet sich weiter nördlich. Die Ortslage mit einer lockeren Einzelhausbebauung definiert den Nordrand des Untersuchungsraumes. Die hier vorhandenen Ziergärten weisen im Wesentlichen keinen raumprägenden Gehölzbestand auf. Aufgrund der guten standörtlichen Voraussetzungen bestimmen intensiv bewirtschaftete Äcker von nur geringer Naturnähe und Vielfalt den angrenzenden Landschaftsraum. Im Osten entfaltet in über 400 m Entfernung ein größerer Gehölzbestand eine gewisse raumfassende Wirkung in der sonst wenig gegliederten Landschaft. Im Westen liegen in einem schmalen Streifen Grabelandparzellen und ein kleiner, mittelalter Gehölzbestand. Der eben wirkende Geltungsbereich selbst umfasst neben einer Ackerfläche den Sportplatz des Ortes mit einem intensiv gepflegten Rasenspielfeld, einer Grünfläche sowie den baulichen Einrichtungen mit Sportheim, Wegeflächen und einem Parkplatz. Den Sportplatz begrenzt im Osten eine mittelalte Gehölzreihe.

Der durch die Acker- und Sportnutzung geprägte Untersuchungsraum wird auf einer fünf-stufigen Skala der Wertstufe 2, von geringer Bedeutung für das Schutzgut, zugeordnet. Die naturraumtypische Vielfalt und Schönheit ist stark vermindert. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in näherer Umgebung befinden sich nur wenige höherwertige Bereiche mit naturnäherer Erscheinung. Weiter entfernt liegende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellen die Freileitung im Westen sowie Windenergieanlagen im Süden der Ortschaft dar.

Mit der vorhandenen Freizeitinfrastruktur bietet der Sportplatz Gelegenheiten für die bewegungsbezogene Erholung und eine Freizeitnutzung in organisierter Form. Für die landschaftsbezogene Erholung besitzt der Geltungsbereich sehr geringe Bedeutung, im Norden liegt lediglich ein schmaler Rasenweg. Zwei Feldwege westlich und östlich des Geltungsbereiches erschließen den Landschaftsraum südlich der Ortslage. Damit ist generell die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung am Ortsrand in einer offenen Nutzlandschaft mit mäßiger Strukturvielfalt gegeben. Einzelne Gehölzbestände und schmale Säume entlang der Wege bereichern das Bild der grobmaschigen Agrarlandschaft im Umfeld. Vor allem nach Süden und Südwesten sind weite Ausblicke in das angrenzenden Umland möglich.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o. ä. nicht bekannt.

B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Fortführung der bestehenden Nutzungen bestünde das Gelände des Sportplatzes in der heutigen Ausdehnung weiter. Die Erweiterung der Sportanlage fände nicht statt. Auch bliebe der vorhandene Acker in seinem heutigen, unversiegelten Zustand unverändert erhalten, die wiederholte Bodenbearbeitung und der Einsatz von Pestiziden setzte sich fort. Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches und des umgebenden Landschaftsraums änderte sich nicht.

B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dabei geht es insbesondere um mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange, die mit der Umsetzung des konkreten Vorhabens verbunden sind.

B.2.2.1 Schutzgut Mensch

Der geplante zweite Fußballplatz soll hauptsächlich für den Trainingsbetrieb verwendet werden, außerdem können hier Jugendspiele stattfinden. Neben dem neuen Spielfeld werden südlich des bestehenden Platzes ca. 54 weitere Pkw-Stellplätze eingerichtet. Ein Gutachten stellt die Geräuschimmissionen im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung durch die Vereinssportnutzung auf der erweiterten Sportanlage dar und beurteilt sie (DEKRA 2020). Für Bauleitplanungen ist die DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" mit den Vorgaben, die sich auf die zu betrachtende Geräuschart beziehen, heranzuziehen. Sportlärm regelt die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV). Maßgebender Beurteilungszeitraum für den hier konservativ betrachteten Fußballspielbetrieb ist der Tageszeitraum, innerhalb der Ruhezeiten entweder abends (20:00 - 22:00 Uhr) oder Sonntagmittag (13:00 - 15:00 Uhr). Dieser Beurteilungszeitraum gilt auch für das Fußballtraining.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für den Punktspiel- und Trainingsbetrieb auch nach Erweiterung um einen zweiten Platz die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV im Tageszeitraum erreicht oder unterschritten werden. Am Wohnhaus "Sedanstraße 34", das nördlich angrenzend an den bestehenden Parkplatz liegt, ergeben sich Beurteilungspegel von $L_{r,iR} \leq 55$ dB(A) für Fußballpunktspiele und von $L_{r,iR} \leq 50$ dB(A) für das Fußballtraining. Der Sachverhalt, dass der Immissionsrichtwert bei bis zu 55 dB(A) liegen kann, trifft bereits auf die aktuelle Situation zu, weil bei Fußballpunktspielen die Nutzung des bestehenden Fußballplatzes sowie des bestehenden Parkplatzes maßgeblich sind. Da die 1. Herren ein deutlich höheres Zuschaueraufkommen haben, sollten deren Punktspiele weiterhin im Regelfall außerhalb der Ruhezeiten stattfinden. Die nach 18. BImSchV heranzuziehenden maximal zulässigen Pegel für kurzzeitige Geräuschspitzen werden nicht erreicht.

Das alljährliche Zeltfest findet auch im Nachtzeitraum statt, der Gemeinde liegen hierzu keine Beschwerden vor. Der Landkreis Hildesheim stellt in jedem Jahr eine Genehmigung mit Regelungen zu den immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen aus. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt keine detaillierte Betrachtung (DEKRA 2020).

Die geplante Fläche für Stellplätze, die über den Weg "Am Gänsekamp" erschlossen wird, liegt südlich des vorhandenen Spielfeldes. Diese Platzierung hält Beeinträchtigungen der gesamten Ortslage gering.

Baubedingt können zeitlich befristete Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten entstehen. Zu nennen sind der Baulärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Montagearbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen werden sich hauptsächlich auf dem Grundstück selbst auswirken und nur geringe Außenwirkung auf die umliegenden Flächen entfalten. Sie werden als wenig erheblich eingestuft.

Von der Realisierung dieses Vorhabens gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus.

B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope

Mit der geplanten Sportplatzenerweiterung entfallen Acker- und Rasenflächen, höherwertige Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Im Sinne des besonderen Artenschutzes ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gegen gemeinschaftsrechtlich oder besonders geschützte Arten entstehen können. Die Arten Feldhamster und Feldlerche sind über die regionale und nationale Ebene hinaus europarechtlich geschützt. Die Rote Liste Niedersachsens führt den Feldhamster als "stark gefährdet" auf, die Feldlerche wird regional als "gefährdet" eingestuft geführt (NLWKN 2015).

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine **Feldhamsterbaue** gefunden, die kartierten Löcher im 500 m-Radius sind nicht zweifelsfrei dem Feldhamster zuzuordnen. Der Gutachter gelangt zu dem Ergebnis, dass die Kartiererergebnisse zusammengefasst mit den Auswertungen zu Geologie, Bodenwasserhaushalt und edaphischen Verhältnissen im Sinne einer Potenzialabschätzung für den Feldhamster aussagefähig sind. Obwohl geeignete Habitate grundsätzlich vorhanden sind, wurden alle Funde von Bauen daher den Umständen entsprechend aber als "sehr unsicher" eingestuft (GEUM.tec 2019). Eine direkte Beeinträchtigung der Art sowie negative populationswirksame Effekte sind daher unwahrscheinlich.

Die **Feldlerche** meidet natürlicherweise die Nähe von Vertikalstrukturen. Im untersuchten Gebiet befindet sich ein unbeständiges Brutrevier innerhalb eines gedachten Meideradius von 100 m um den Geltungsbereich, aufgrund der Vorbelastung (ansitzende Turmfalken) wurde es möglicherweise aufgegeben. Ein weiteres Revier befindet sich im äußeren Grenzbereich des angenommenen 100 m-Abstandes. Durch die Sportplatzenerweiterung erfolgt keine direkte Verdrängung eines Brutreviers durch Überbauung oder Versiegelung. Von einer kumulierenden Kulissenwirkung mit erheblicher Auswirkung durch optische und akustische Reize aufgrund eines erweiterten Spielbetriebs durch das geplante Spielfeld und durch abendlichen Spielbetrieb unter Flutlicht ist angesichts der Vorbelastung nicht auszugehen. Den vorliegenden Ergebnissen zufolge ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation zu rechnen (GEUM.tec 2019).

B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Bauleitplanverfahren bereitet eine Änderung der Nutzung mit kleinflächiger Versiegelung vor, dies kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen. Der besonders fruchtbare und daher schutzwürdige Oberboden kann im Zuge des Ausbaus in Teilen abgetragen werden.

B.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche Neuversiegelung bleibt ohne wesentlichen Einfluss auf das Schutzgut. Verunreinigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten, da keine potenziell grundwassergefährdende Nutzungen erlaubt werden.

B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da lediglich kleinflächige Versiegelungen umgesetzt werden können. Die Auswirkungen bleiben insgesamt gering.

B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Insbesondere im Süden, Südosten und eingeschränkt im Westen wirkt die geplante Sportstättenerweiterung in die freie Landschaft hinein. Aus der Ortslage bestehen Blickbeziehungen auf die Bestandsanlage sowie auf die geplante Erweiterung. Die Erholungsfunktion ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Die vorhandenen Wegebeziehungen in den umgebenden Landschaftsraum bleibt erhalten.

B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Nach Information der Untere Denkmalschutzbehörde sind aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte im Plangebiet zwar nicht bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist mit Auflagen der Archäologie zu rechnen. Sollten bei Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so werden die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon unterrichtet. Die §§ 10, 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten.

B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Im Zuge der Planrealisierung sind negative Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Tab. : Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung
Mensch	nicht betroffen	-
Arten und Biotope	nicht betroffen	-
Boden	kleinflächige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung, Lebensraumverlust	**
Wasser	nicht betroffen	-
Luft /Klima	nicht betroffen	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Ortsrand	**
Kultur- u. Sachgüter	nicht betroffen	-
Wechselwirkungen	nicht betroffen	-

Erläuterung: ** erheblich / - nicht erheblich

B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei einer Umsetzung der Sportstättenerweiterung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entfällt im gesamten Geltungsbereich die landwirtschaftliche Produktion mit möglichen hohen Erträgen. Zudem lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild erwarten. Gleichzeitig entstehen nutzbare Grünflächen sowohl für den ortsansässigen Sportverein als auch für die Allgemeinheit. Gehölzpflanzungen binden die Gesamtanlage zukünftig vollständig ein.

B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, Eingriffsbilanzierung

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Ausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor.

Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Die Behandlung der betroffenen Schutzgüter findet im folgenden Teilkapitel statt. Dort erfolgt auch die Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung.

B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope

Der **Feldhamster** besiedelt den Geltungsbereich derzeit nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen in jedem Fall auszuschließen bzw. zu vermeiden, muss unmittelbar vor Beginn von Erdarbeiten das Baufeld lückenlos auf das Vorkommen von Feldhamsterbauten kontrolliert werden. Zudem sollten erste Bautätigkeiten außerhalb der von März bis August dauernden Brutzeit der **Feldlerche** stattfinden. So sind negative Einflüsse auf die Art durch kurzfristige baubedingte Störungen auszuschließen (GEUM.tec 2019).

B.2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Im Bauprozess sind Böden im Sinne der Vorsorge vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Ausführung muss deshalb insbesondere auf einen schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Ziel ist der Erhalt der anstehenden Böden, die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sowie die möglichst naturnahe Wiederherstellung in Anspruch genommener Böden:

- die auch zukünftig nicht überbauten Bereiche (Pflanz- und Grünflächen) sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen seitens der Bauleitung durch geeignete Maßnahmen wie Absperrungen so weit wie möglich auszunehmen, besonders in feuchtem Zustand ist eine Bodenverdichtung nicht auszuschließen;
- unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Gefügeschäden) sind auf das engere Baufeld zu beschränken;
- der Bodenabtrag erfolgt mit Raupenbaggern, Berücksichtigung der Witterung bzw. der Wassersättigung der Böden beim Befahren, Verwendung von Baggermatten; Planung des Wiedereinbaus vor Beginn des Aushubs;
- Ausweisung geeigneter Flächen für Zwischenlager, die Flächeninanspruchnahme ist auf ein Minimum zu reduzieren, hier keine Lagerung von Fremdmaterialien und Bauabfälle; getrennte Lagerung von humosem Oberboden und Unterboden, die Schütthöhe für die Oberbodenmieten ist auf maximal 2 Meter zu begrenzen;
- Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden;
- am Ende der Bauarbeiten sind gegebenenfalls entstandene Schäden wie Verdichtungen des Unterbodens durch Tiefenlockerung zu beseitigen, folgen kann der temporärer Anbau tiefwurzelnder Kulturpflanzen wie Luzerne und Ölrettich;
- der Einbau von externem Bodenmaterial ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen nur mit Herkunftsnachweis oder vorhergehenden Analysen möglich.

Die anteilige Versiegelung des Bodens ist an diesem Standort für das vorliegende Projekt unvermeidbar. Als naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor wird ein Verhältnis von 1:0,5 zugrunde gelegt, da keine Böden mit besonderer Bedeutung betroffen sind. Nachteilige Auswirkungen auf den Boden werden durch den insgesamt geringen Umfang der möglichen Neuversiegelung durch Verkehrsflächen und weitere Nebenanlagen gemindert. Den Eingriff durch den etwaigen Ausbau des Weges "Am Gänsekamp" erfasst die Bilanz in der Breite des nördlichen Wegeanschlusses. Der Sportverein plant

derzeit, das hinzukommende Rasenspielfeld in einer Größe von rund 6.175 qm ohne gesonderte Rasentragschicht auszuführen. Damit minimiert sich der Bodenabtrag. Die Bilanz berücksichtigt den möglichen späteren Einbau einer Tragschicht aus mineralisch-organischem Substrat anteilig mit einem Faktor von 1:0,25. Hiermit verbunden wäre zwar ein Abtrag der oberen Bodenschicht, die Bodenfläche bliebe allerdings weiterhin dauerhaft unversiegelt. Alle Spielfelder müssen bei einem Ausbau mit oder ohne Dränung einen Abflussbeiwert von 0,1 einhalten (entsprechend DIN 1986-100, mittl. Abflußbeiwert C_m für Rasenflächen). Damit ist der Einbau stärker versiegelnder Oberflächen wie Kunststoffbeläge nicht zulässig. Der gesamte mögliche Eingriff und der Kompensationsbedarf errechnet sich wie folgt:

- geplanter Wegeausbau, maximal: ca. 570 qm
- geplante Stellplatzanlage mit Zufahrten: ca. 1.630 qm
- zulässige geplante Nebengebäude innerhalb der Grünflächen (Sportplatz): ca. 100 qm (2 x 50 qm)
- zulässige geplante Nebenanlagen innerhalb der Grünflächen (Parkanlage): ca. 50 qm
- geplantes Rasenspielfeld (mit Einbau einer Rasentragschicht): ca. 1.545 qm (6.175 qm x 0,25)

Summe (gerundet): 3.900 qm, naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor 1:0,5,
Kompensationsbedarf: **1.950 qm**

B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Von Süden, Südosten und eingeschränkt von Westen bestehen Blickbeziehungen aus der freien Landschaft auf die geplante Sportstättenenerweiterung. Im Norden grenzt unmittelbar die bebaute Ortslage an. Die Auswirkungen auf die Umgebung können vermindert werden, wenn in den Randzonen des Geländes Gehölzpflanzungen angelegt werden.

B.2.3.4 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Den Ausgleich für die Belange des **Bodens** erreichen Extensivierungs- und Pflanzmaßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktion. Neben einem Gehölzstreifen werden Grünflächen mit Einzelgehölzen und Rasen angelegt. Diese Rasenflächen können betreten bzw. genutzt werden, daher erfolgt hier eine Anrechnung mit einem Faktor von 0,8:

- Vegetationsfläche mit Pflanzung von 4 Einzelbäumen: ca. 68 qm
- Pflanzstreifen mit Krautsäumen am südlichen Gebietsrand: ca. 2.780 qm
- Grünfläche mit Einzelgehölzen und Rasen nördlich des neuen Spielfeldes: ca. 5.515 qm, Faktor 0,8 => 4.412 qm
- Grünfläche mit Einzelgehölzen und Rasen westlich des neuen Spielfeldes: ca. 1.670 qm, Faktor 0,8 => 1.336 qm
- Grünfläche südlich des bestehenden Spielfeldes: ca. 1.185 qm, Faktor 0,8 => 948 qm

Insgesamt ergibt sich ein anrechenbarer **Ausgleich** auf rund **9.540 qm**. Die Gehölz- und Grünflächen unterliegen nicht mehr der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, was langfristig zu einer Verbesserung der Bodeneigenschaften führt. Ohne eine landwirtschaftliche Bodenbearbeitung entwickelt sich eine stabile, dauerhaft belebte Oberbodenschicht. Der ermittelte Kompensationsbedarf beträgt lediglich 1.950 qm. Der **Überhang** von **7.590 qm** steht für Eingriffe, die im Rahmen anderer Planverfahren bilanziert werden, als anrechenbarer Ausgleich zur Verfügung.

Um die **Fernwirkung am Ortsrand** und mögliche Beeinträchtigungen auf die **nördlich angrenzende Wohnnutzung** zu vermindern, werden Pflanzmaßnahmen zur Einbindung des Geländes festgesetzt.

- Fortsetzung der vorhandenen Baumreihe am südöstlichen Gebietsrand auf ca. 35 m
- Pflanzstreifen mit Gehölzen und Krautsäumen am südlichen Gebietsrand auf ca. 280 m
- Grünflächen mit Einzelgehölzen und Rasen nördlich und westlich des neuen Spielfeldes auf ca. 7.185 qm

B.2.3.5 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen dienen der Konkretisierung und textlichen Beschreibung ökologischer und landschaftsgestalterischer Zielsetzungen. Ein wesentliches Ziel liegt darin, Bereiche für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne flächiger und linearer Vernetzungselemente auszuweisen und für diesen Zweck vorzubereiten. Der Bebauungsplan führt in den textlichen Festsetzungen verschiedene grünordnerische Maßnahmen auf, die im Folgenden näher erläutert und begründet werden.

1. Regelungen zum Abflussbeiwert der Spielfelder (entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 3)

Um den Versiegelungsgrad der Spielfelder wirksam zu begrenzen, setzt der Bebauungsplan einen einzuhaltenden mittleren Abflussbeiwert von höchstens 0,1 fest. Rasenplätze erfüllen diese Forderung mit und ohne Dränung (entsprechend DIN 1986-100). Der Einbau von Oberflächen mit einem höheren Versiegelungsgrad wie Kunststoffbeläge ist unzulässig.

2. Maßnahmen, die die anzupflanzenden Gehölze allgemein betreffen (entsprechend textlichen Festsetzungen Nr. 13 und 14)

Sämtliche Gehölze tragen nachhaltig zur Strukturierung des Plangebietes bei, darüber hinaus haben sie einen ästhetischen und ökologischen Eigenwert. Die festgesetzten Pflanzungen schaffen auch Lebensräume für Tiere, insbesondere für Vogelarten. Alle zu erhaltenden und angepflanzten Gehölze sind in der Folge dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch die gleiche Art zu ersetzen. Sie sind im Zuge von Bauarbeiten gemäß DIN 18920 zu sichern und zu schützen. Die Anpflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der nächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.

3. Baumreihe am östlichen Gebietsrand (entsprechend textlichen Festsetzungen Nr. 8 und 9)

Der Bebauungsplan setzt den Erhalt der vorhandenen Baumreihe östlich des bestehenden Spielfeldes fest. Die Reihe wird durch Neupflanzungen bis zum südlichen Gebietsrand fortgeführt, sie fasst die hinzukommende Stellplatzanlage im Osten ein.

4. Gehölzstreifen am südlichen Gebietsrand (entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 10)

Südlich der gesamten Sportanlage wird ein freiwachsender, höhengestuffer Gehölzstreifen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern angepflanzte. Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Randflächen werden als krautige Saumstreifen entwickelt. Im Übergang zum Landschaftsraum entsteht so ein vegetationsbestimmter Rand. Bis auf transparente Einfriedungen ist innerhalb der Pflanzflächen die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art unzulässig.

5. Grünflächen nördlich und westlich des neuen Spielfeldes (entsprechend textlichen Festsetzungen Nr. 11 und 12)

Hier sind frei zugängliche, baumbestandene Rasenflächen vorgesehen, die sowohl dem Sportverein als auch der Dorfbevölkerung als wohnungsnahe Freizeitfläche zur Verfügung stehen. Wahlweise werden Obst- oder andere Laubbäume angepflanzte. Im westlichen Teil ist auch die Anlage einer kräuter-

reichen Wiese möglich, dann ist die Freizeitnutzung eingeschränkt. Entlang des westlich gelegenen Feldweges (Verlängerung "An den Rotten") fasst eine Baumreihe den Freiraum ein. Zur Einbindung in die Landschaft ist im Westen anders als im Süden kein durchgehender Gehölzstreifen notwendig. Die zu pflanzenden Einzelbäume bilden hier zusammen mit dem Gehölzbestand innerhalb der Grabelandsflächen und des Feldgehölzes den grünbestimmten Ortsrand. Im Norden leiten die Einzelbäume zu der angrenzenden Wohnbebauung über, ohne die Grünfläche vollständig abzuriegeln. Hier kann auch ein Wall in einer Höhe von maximal 2,50 m errichtet werden, um bei Bedarf eine stärker wirksame optische Abschirmung zum benachbarten Wohngebiet zu erreichen. Nebenanlagen sind nur innerhalb dieses nördlich gelegenen Teils der Grünfläche bis zu einer Grundfläche von insgesamt 50 qm zulässig. Hier können kleinere Gebäude wie Unterstände oder Schuppen errichtet werden, die der Parkanlagennutzung dienen.

B.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, der mit der 35. Änderung für den Geltungsbereich eine Grünfläche mit Zweckbestimmung für "Sportplatz" darstellt. Damit wird an diesem Standort die vorgegebene städtebauliche Zielvorstellung umgesetzt. Für die anstehende Ausweisung als Erweiterung einer bestehenden Sportanlage liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

B.3 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung des Planungsgebietes wurden Informationen der Gemeinde Harsum, des Sportvereins SSV Förste und ein städtebaulicher Vorentwurf des Planungsbüros SRL Weber verwendet. Angaben zum Stadtgebiet und zum Planungsraum wurden dem Regionalen Raumordnungsprogramms (2016) für den Landkreis Hildesheim, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) und dem Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Harsum (2006) entnommen. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber erstellte Darstellung der Biotoptypen im Bestand zurückgegriffen (Benennung gemäß: Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen, v. Drachenfels, 2011). Weitere Informationen zu den Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie aus den hier aufgeführten Fachgutachten:

- DEKRA (2020): Prognose von Schallimmissionen. DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien. Hamburg. Berichtsdatum: 09.03.2020
- GEUM.tec GmbH (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Sportplatzes in Klein Förste. Hannover. Stand: September 2019

Zur Bewertung der Schutzgüter und zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen dienten neben der verbal-argumentativen Darstellung die "Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Zusätzlich wurden Bewertungen aus den oben aufgeführten Fachgutachten entnommen, die jeweils verwendeten normativen Vorgaben, Quellen und Methoden führen die einzelnen Berichte auf.

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Ausführung der Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches kontrolliert die Gemeinde Harsum. Die plangemäße Entwicklung der Vegetation ist zu prüfen. Gegebenenfalls sind ergänzende Schritte einzuleiten, um die oben dargestellten Ziele zu erreichen.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortschaft Klein Förste liegt innerhalb der Hildesheimer Lössbörde, die fruchtbaren Böden werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Den wenig gegliederten Landschaftsraum prägen offene, weite Ackerflächen. Das Planungsgebiet am südlichen Rand der Ortslage umfasst neben einem Acker im Westen die vorhandenen Einrichtungen der Sportanlage im Osten. Die örtliche Sport- und Spielvereinigung Förste e.V. benötigt ein weiteres Spielfeld hauptsächlich für das Training, das westlich des vorhandenen Sportplatzes liegen soll. Infolge eingegangener Hinweise zur Ausrichtung des Übungsplatzes im Vorentwurf plant die Gemeinde nun, den zusätzlichen Platz rechtwinklig zum bestehenden Spielfeld anzuordnen. In Ergänzung der Parkplätze am Sportheim soll zusätzlich eine Stellplatzanlage südlich des Sportplatzes entstehen. Die Gemeinde Harsum schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau. Im Parallelverfahren bereitet die Gemeinde Harsum die Erweiterung der Sportanlage mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde vor.

Im gesamten Geltungsbereich sind die natürlichen Gegebenheiten aktuell bereits verändert, für die Belange des Naturschutzes hat der Raum insgesamt eine geringe Bedeutung. Tierarten des Offenlandes sind von der Planung nicht betroffen. Das Verfahren bereitet Versiegelungen in geringem Umfang vor, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens führt. Die notwendige Kompensation findet im Geltungsbereich innerhalb einer ausgewiesenen Vegetationsfläche statt. Auf die Sportanlage am Ortsrand bestehen Blickbeziehungen aus der freien Landschaft. Durch die Anlage von Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches können Beeinträchtigungen vermieden werden. Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche werden nicht überplant. Eine schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für den Punktspiel- und Trainingsbetrieb auch nach der Erweiterung um einen zweiten Platz die maßgeblichen Richtwerte nicht überschritten werden. Der immissionsschutzrechtliche Rahmen wird eingehalten.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen werden und sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Teil C: Abwägungen

C.1 **Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*Unterrichtung der Behörden*)**

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2020 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Verwaltungsausschuss beschlossen hat.

Gemeinde **Harsum**
Landkreis **Hildesheim**

Bebauungsplan
Ortschaft **Nr. 7
Klein Förste**

der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 1 BauGB - Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Bundeswehr, Schreiben vom 20.12.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Hubschraubertieffluggkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-2177-19-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen. Eine Störung des Sportplatzbetriebes durch den Hubschraubertieffluggkorridor, z.B. durch Fluglärm, ist nicht zu erwarten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Telekom, Schreiben vom 21.01.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 7 Sportplatz Klein Förste in der Gemeinde Harsum grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Information wird erfolgen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 27.01.2020	aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Verwendung der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung des Landkreises Hildesheim für die Bewertung des Schutzguts Boden wird begrüßt. Die Böden im Plangebiet zählen laut den Daten des LBEG zu den Suchräumen für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019,	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LBEG	www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf. In diesem Fall handelt es sich wie beschrieben um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau, geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Bei der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend dem § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - d.h. nach "guter fachlicher Praxis" - stellt diese Form der Nutzung aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der Böden dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind bereits umfangreiche Aussagen zum Bodenschutz erfolgt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LBEG Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 17.01.2020	Wir empfehlen daher, keine Minderbewertung der Böden aufgrund der Nutzung vorzunehmen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung: 1. Bauordnung Sofern die festgesetzte Straßenverkehrsfläche noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein sollte, wird empfohlen eine entsprechende Widmung umgehend zu veranlassen. Anderenfalls müsste eine Absicherung der Erschließung für Verkehr und Leitungsrechte spätestens im Baugenehmigungsverfahren über Baulasten erfolgen. Dies ist insbesondere für die südliche Stellplatzfläche städtebaulich aus hiesiger Sicht nicht wünschenswert. Daher wird angeregt für hochbauliche Nebenanlagen wie Abstellräume und Garagen entsprechende Festsetzungen bzw. Baufluchtlinien nur in Ortsrandlage vorzusehen. Die Beschränkung der textlichen Festsetzung Nr. 5 erscheint für die Teilfläche 3 in diesem Sinne zu üppig.	Die Straßenverkehrsfläche wird gewidmet. Innerhalb der Teilfläche 3 sind lediglich Nebenanlagen bis zu einer Flächengröße von insgesamt 50 qm zulässig. In Anbetracht des breiten Pflanzstreifens zur Ortsrandeingrünung wird dies für angemessen gehalten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim	Ähnliches gilt für die Textliche Festsetzung Nr. 6 unter Bezug auf die Teilfläche 4. Hier sollte die Aufstellung von Parkbänken und die Anlage von Wegen genügen. Für die Errichtung etwaiger Gebäude wird hier im Übrigen auch kein Bedarf gesehen. Für Sportplätze ohne Besucherplätze ist laut Richtzahlen des MS ein Einstellplatz je 250 m² Sportfläche herzustellen, mit Besucherplätzen (ggf. auch Tribünen) ist zusätzlich ein Einstellplatz je 10 bis 15 Besucher vorzusehen. Ob die im B-Plan diesbezüglich ausgewiesenen Flächen auskömmlich sind, wird nach überschläglichen Ermittlungen bezweifelt. Insofern sollte der Stellplatzbedarf schon im Bauleitplanverfahren ermittelt werden und die notwendigen Flächen entsprechend ausgewiesen werden, um diesbezügliche mögliche Schwierigkeiten im Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden. 2. Denkmalschutz Bei dem o. a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen das angezeigte Vorhaben keine Bedenken.	Die Teilfläche 4 ist durch die geänderte Ausrichtung des neuen Sportplatzes jetzt eine Randfläche, die nur begrünt wird (z.B. Wildblumenwiese). Bauliche Anlagen sind dort jetzt unzulässig. Die Teilfläche 5 soll auch der Dorfbevölkerung als wohnungsnaher Freizeithöhe zur Verfügung stehen. Es soll z.B. ein Unterstand oder eine Schutzhütte zukünftig nicht ausgeschlossen sein. Nebenanlagen bis insgesamt 50 qm Grundfläche sind weiterhin zulässig. Für den neuen Sportplatz werden rd. 25 Stellplätze erforderlich. Eine Tribüne mit Besucherplätzen ist nicht geplant. Der bestehende Sportplatz stellt 21 Stellplätze zur Verfügung, 28 wären erforderlich. Die Stellplatzfläche 2 wird im B-Plan erweitert. Es wird eine Fläche für ca. 54 Stellplätze dargestellt, unter Berücksichtigung des Bestandsspielfeldes und unter Annahme von bis zu 120 Zuschauern (Spiel 1. Herren im Derby). Der Ausbaugrad wird durch die Flächendarstellung nicht festgelegt. Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist mitzuteilen, dass Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte im Plangebiet zwar nicht bekannt aber auch nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren ist mit Auflagen der Archäologie zu rechnen. Hinweis an die Gemeinde / das Planungsbüro: In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Belange der Archäologie im Sinne des NDSchG nicht ganz korrekt dargestellt. Das NDSchG sieht ein Genehmigungs- und kein reines Anzeigeverfahren vor. Um hier Missverständnisse zu vermeiden wird empfohlen den Wortlaut wie folgt zu ändern: B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter und B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter "Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmälern o. ä. nicht bekannt. Es sind die §§ 10, 12-14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten." Im Bebauungsplan ist der Satz "Die §§ 10, 12-14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten." unter den Hinweisen aufgeführt. Es folgen zwei Angaben zu den Inhalten des § 14 NDSchG. Es wird angeregt, die ausführlichen Hinweise zu § 14 nicht aufzuführen, da somit ggf. der Eindruck erweckt wird, es bestünde keine Genehmigungspflicht im Sinne der § 10, 12-12 NDSchG, sondern einzig die Anzeigepflicht gem. § 14 NDSchG.	Der Wortlaut im Umweltbericht wird entsprechend geändert. Der Hinweis wird entsprechend der Anregung der Denkmalpflege geändert.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim	3. Untere Bodenschutzbehörde Auf die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen. 4. Untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Trotz umfänglicher Kartierung von Kleinsäufern und Feldvögeln kann es im Zuge der Planumsetzung zu artenschutzrechtlichen Konfliktslagen kommen. Diese jetzt nicht vorhersehbaren Artenschutzkonflikte scheinen jedoch lösbar. Folgende Anregungen und Hinweise werden gegeben: Es bleibt unklar, wie die ambitionierten Bodenschutzziele (B 2.3.2 des Umweltberichts) umgesetzt werden sollen. Mögen die umfänglich genannten Maßnahmen zum Bodenschutz auch untergesetzlichen Normen (z. B. DIN 18915) entspringen, zeigt die Erfahrung doch, dass sie im Baubetrieb weder bekannt sind noch angewendet werden. Es wird angeregt, diese bodenschützenden Maßnahmen durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan verbindlich zu machen.	Auf die Abwägung dort wird verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die bodenschützenden Maßnahmen betreffen den Bauprozess und sind dort zu berücksichtigen, in Abstimmung mit der erforderlichen Bauleitung in der konkreten Umsetzung. Innerhalb des Umweltberichtes haben sie empfehlenden Charakter, in allgemeiner Vorbereitung der zukünftigen Baumaßnahme. Eine Festsetzung innerhalb der Bauleitplanung wird für zu weitgehend eingestuft, insbesondere weil die einzelne Baumaßnahme und deren Ablauf noch nicht feststeht.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim	Die zusätzliche Fläche für Bodenversiegelung wird im Umweltbericht für die Flächen der Zuwegung, der Stellplätze und der Flächen für Funktionsbauten angenommen. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ist diese Annahme jedoch nicht gesichert. Diese lassen auch für die festgesetzten Spielfeldflächen eben nicht ausschließlich "Rasenspielfeldflächen" sondern allgemein "Spielfeldflächen" zu. Letztere können tatsächlich auch vollständig versiegelt sein. Dieses würde auch den erforderlichen Kompensationsbedarf nicht unwesentlich erhöhen, so dass die Begrenzung der Kompensationsmaßnahmenfläche gem. Festsetzung Nr. 15 kritisch zu hinterfragen ist.	Die Verbindlichkeit kann z.B. innerhalb der Ausschreibung erreicht werden. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist eine "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Sportplatz" festgesetzt, innerhalb derer u.a. Spielfelder zulässig sind. Seitens der Gemeinde und des Sportvereins ist nur ein Rasenplatz vorgehen. Eine Festsetzung als "Rasenplatz" erscheint innerhalb der Bauleitplanung als zu konkret. Im Umweltbericht wurde innerhalb der Bilanzierung bereits vorsorglich ein höherer Versiegelungsgrad angenommen (25 %). Die Angabe der 1.850 qm sollte darstellen, dass lediglich dieser Flächenanteil der insgesamt größeren Anpflanzungsfläche als Kompensationsfläche anzurechnen ist. Die Flächenangabe wird gestrichen. Stattdessen wird nur darauf hingewiesen, dass ein Anteil der Anpflanzungsfläche als Kompensationsfläche dient. Der Stellungnahme wird gefolgt: Im B-Plan wird in Bezug auf die Sportplatzflächen ein mittlerer Abflussbeiwert von 0,1 (entsprechend DIN 1986-100) festgesetzt, der durch einen Rasenplatz eingehalten wird.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Schreiben vom 20.01.2020	In der textlichen Festsetzung Nr. 7 sollten die maximalen Dimensionen (Höhe, Grundfläche) des zulässigen Walles definiert werden. Auch sollte hier wenigstens eine Dauerbegrünung des Walles festgesetzt werden. 5. Städtebau / Planungsrecht Bezgl. der textlichen Festsetzung Nr. 2 wird angeregt klarzustellen, ob es sich bei der Bezugshöhe um das gewachsene Gelände handeln soll. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen. Die überzähligen Exemplare der Planunterlagen sende ich zu meiner Entlastung zurück. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung.) Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten.	Es wird eine maximal zulässige Höhe von 2,50 m festgesetzt. Damit wird nicht festgesetzt, dass der Wall umgesetzt werden muss. Die Begrünung ist durch die textl. Festsetzung Nr. 12 zur Bepflanzung, Zuordnungsziffer 4 (im Kreis), geregelt. Sie schließt den Wall mit ein. Die Höhe wird in m über NN festgesetzt. Damit ist eine absolute Bezugshöhe gegeben. Es wird Bezug genommen auf einen Schachtdeckel des Regenwasserkanals am "Gänsekamp" (s. Planzeichnung).

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LGLN	Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachse-163427.html Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	Die Luftbildauswertung wird durch die Gemeinde kostenpflichtig beauftragt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LGLN	Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wasserverband Peine, Schreiben vom 21.01.2020	Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Planaufstellung keine Bedenken. 1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwasser der Ortschaft Klein Förste.	Die nachfolgenden Hinweise werden beachtet.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Wasserverband Peine	2) Zur Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zur Versorgungstrasse verweisen wir auf die Hinweise des DVGW-Regelwerkes W-400-1 (A) und W 400 2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" Teile 1 und 2. Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen. 3) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen. 4) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.	Die Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes wird geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 1, (12 Bürger), E-mail vom 20.01.20	Wir im Hause An den Rotten..., als direkter Anlieger an den Sportplatz Klein Förste, sind gegen die momentane Ausfertigung des Planes des SSV Förste! Da die uns als Trainingsplatz und quer liegendes Ausweichsgrünfläche ohne Tore und Fangeinrichtungen schmackhaftgemachte Fläche nun doch ein Spielfeld was nun auch längs zum alten Spielfeld verlaufen soll und auch zum Spielbetrieb dienen kann. Um den Spielbetrieb ohne Schaden an unseren Flächen und Immobilien zu gewährleisten müsste ein sehr hoher Fangzaun gebaut werden, und auch die Geräuschbelastung würde durch das Näherrücken der Veranstaltungen immens zu nehmen. Ein angesprochener Wall mit Baumbesatz kommt für uns auch keines Falls in Frage! Da dieser uns Licht und einen freien Blick nehmen würde. Auch ist durch das neue Spielfeld eine Vergrößerung und Vermehrung von Veranstaltungen nicht auszuschließen, was wieder eine deutliche Mehrbelastung für die Anwohner darstellt! Wir nehmen den jetzigen Spielbetrieb und auch die jetzigen Veranstaltungen schon seit Jahren ohne Klagen hin, was aber nur unserem gutem Willen und Verbundenheit mit dem SSV Förste geschuldet ist.	Die Spielfläche wird gedreht. Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Damit rückt das Spielfeld zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab. Die Lärmbelastung ist durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht worden. Es wird eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnnutzung sichergestellt. Der Wall stellt lediglich eine Option für die Freiraumgestaltung dar; die textliche Festsetzung ermöglicht nur, dass dieser innerhalb der Grünfläche errichtet werden dürfte. Er könnte als Puffer den Blick auf das Spielfeld abschirmen. Die Belichtung des Grundstücks wird nicht eingeschränkt. Ein Anrecht auf freie Sicht besteht im Übrigen nicht, weil sonst jegliche Siedlungsentwicklung unmöglich wäre. Die zulässigen Belastungen sind durch das schalltechnische Gutachten bestimmt. Der immissionsschutzrechtliche Rahmen wird eingehalten. Der Sportplatz ist seit vielen Jahren ein wertvoller Bestandteil des Dorflebens.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 1	Desweiteren werden unsere Immobilien nicht Wertstabil gesichert, und es sind bei einem event. Verkauf Abschlüsse in Kauf zu nehmen! Da es nun schon mehrere Anläufe gab eine Sportplatzvergrößerung durchzuführen und diese durch was auch immer im Sande verlaufen sehe ich auch hier nur eine Verschwendung von Gemeindemitteln, da ja Südlich des Spielfeldes eine Trainingsfläche auch jetzt schon zur Verfügung steht! Wir sind weiterführend zu Gesprächen bereit, allerdings mit uns und nicht ohne uns !!! Wir die Anlieger, die vom Bau des Platzes betroffen sind, lehnen den derzeitigen Bauplan komplett ab. Betrifft: Unterschriftsliste Sollten sie nicht auf unser Anliegen reagieren sehen wir uns gezwungen eine Klage einzureichen. - 12 Bürger; 3 Adressen; darunter B 1, B 2, B	Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß § 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wertminderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden. Im übrigen besteht die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz bereits seit Jahrzehnten. Durch das Bauleitplanverfahren wird sichergestellt, dass die Rechte der Anwohner auf gesunde Wohnverhältnisse ebenso gewahrt werden wie die Ansprüche der Bevölkerung der Gemeinde Harsum auf ausreichende Sport- und Freizeitmöglichkeiten, die zur Attraktivität des Wohnstandortes und zur Gesundheitsvorsorge beitragen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Grünfläche im Süden stellt keinen genehmigten Bolzplatz dar, der FNP stellt hier bislang "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Dementsprechend war dort bislang keine Bolzplatznutzung zulässig. Im Verfahren können Stellungnahmen von jedermann vorgetragen werden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 2 (auch Teil Liste B 1), E-mail vom 21.01.2020 (fast inhaltsgleich mit B 1)	Wir, Familie ..., An den Rotten ..., als direkter Anlieger an den Sportplatz Klein Förste, sind gegen die Ausfertigung des Planes des SSV Förste ! Um den Spielbetrieb ohne Schaden an unseren Flächen und Immobilien zu gewährleisten, müsste ein sehr hoher Fangzaun gebaut werden, und auch die Geräuschbelastung würde durch das Näherrücken der Veranstaltungen immens zu nehmen. Ein angesprochener Wall mit Baumbesatz kommt für uns auch keines Falls in Frage, weil dieser uns Licht und einen freien Blick nehmen würde. Auch ist durch das neue Spielfeld eine Vergrößerung und Vermehrung von Veranstaltungen nicht auszuschließen, was wieder eine deutliche Mehrbelastung für die Anwohner darstellt!	Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Das Spielfeld rückt zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben. Die Lärmbelastung ist durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht worden. Es wird eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnnutzung sichergestellt. Der Wall stellt lediglich eine Option für die Freiraumgestaltung dar; die textliche Festsetzung ermöglicht nur, dass dieser innerhalb der Grünfläche errichtet werden dürfte. Er kann als Puffer den Blick auf das Spielfeld abschirmen. Die Belichtung des Grundstücks wird nicht eingeschränkt. Ein Anrecht auf freie Sicht besteht nicht, weil sonst jegliche Siedlungsentwicklung unmöglich wäre. Die zulässigen Belastungen sind durch das schalltechnische Gutachten bestimmt. Der immissionsschutzrechtliche Rahmen wird eingehalten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 2	Wir nehmen den jetzigen Spielbetrieb und auch die jetzigen Veranstaltungen schon seit Jahren ohne Klagen hin, was aber nur unserem guten Willen und Verbundenheit mit dem SSV Förste geschuldet ist. Desweiteren werden unsere Immobilien nicht wertstabil gesichert, und es sind bei einem eventuellen Verkauf Abschlüsse in Kauf zu nehmen! Da es nun schon mehrere Anläufe gab eine Sportplatzverweigerung durchzuführen und diese durch was auch immer im Sande verlaufen sehen wir auch hier nur eine Verschwendung von Gemeindemitteln, da ja südlich des Spielfeldes eine Trainingsfläche auch jetzt schon zur Verfügung steht. Dazu wird unser Bolzplatz, wo unsere Dorfkinder spielen gegen einen Parkplatz getauscht. Wir sind weiterführend zu Gesprächen bereit, allerdings mit uns und nicht ohne uns !!!!	Der Sportplatz ist seit vielen Jahren ein wertvoller Bestandteil des Dorflebens. Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß § 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wertminderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden. Im übrigen besteht die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz bereits seit Jahrzehnten. Durch das Bauleitplanverfahren wird sichergestellt, dass die Rechte der Anwohner auf gesunde Wohnverhältnisse ebenso gewahrt werden wie die Ansprüche der Bevölkerung der Gemeinde Harsum auf ausreichende Sport- und Freizeitmöglichkeiten, die zur Attraktivität des Wohnstandortes und zur Gesundheitsvorsorge beitragen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Grünfläche im Süden stellt keinen genehmigten Bolzplatz dar, der FNP stellt hier bislang "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Dementsprechend war dort bislang keine Bolzplatznutzung zulässig. Die neu ausgewiesene Grünfläche (Zuordnungsziffer 5 (im Kasernen)) steht zukünftig der gesamten Dorfbewohner für die Freizeitnutzung zur Verfügung. Auch Ballspiele können dort tagsüber stattfinden. Im Verfahren können Stellungnahmen von jedermann vorgetragen werden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 3 (6 Bürger), vom 21.01.2020 (auch Teil Liste B 1)	Hiermit protestieren wir erheblich gegen das o. g. Bauvorhaben eines zweiten Sportplatzes des SSV Förste. Ursprünglich ging es um eine querliegende Ausweichgrünfläche als Trainingsplatz, was wir als direkte Anwohner wohl noch akzeptiert hätten, der momentane Plan des SSV Förste, nun doch ein vollwertiges Spielfeld und das auch noch längs zum alten Platz zu bauen ist absolut inakzeptabel. Da wir das Tor direkt vor der Gartenpforte hätten, müsste eine sehr hohe Fangvorrichtung her, die uns entweder die komplette Weitsicht klaut oder extrem verunschönert. Die zu erwartende Lärmbelästigung durch das Näherrücken der Veranstaltungen ist ebenfalls unzumutbar, von dem höheren Verkehrsaufkommen mal ganz abgesehen. Wir haben seinerzeit ein Grundstück in einem kleinen Dorf, verkehrsberuhigt und in Feldrandlage gekauft und bezahlt, ein direkt angrenzendes "Sportzentrum" würde aber die Wohnqualität und auch den Wert immens mindern und wir sind nicht gewillt, dieses kampfflos hinzunehmen.	Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Das Spielfeld rückt zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben. Weiterhin ist nur ein Trainingsplatz geplant. Die Lage der Tore ist somit zukünftig weit abgerückt. Die Lärmbelastung ist durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht worden. Auch der Verkehr wurde berücksichtigt. Es wird eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnnutzung sichergestellt. Die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz besteht seit Jahrzehnten. Dementsprechend waren die Lagebedingungen bekannt. Von einem Sportzentrum kann keine Rede sein, es ist lediglich ein Trainingsplatz in deutlicher Entfernung zum Ortsrand für den örtlichen Sportverein geplant. Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß § 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wertminderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 3	Die Sportplätze der umliegenden Dörfer sind alle außerhalb der Wohngebiete, was sicher gute Gründe hat, die wir als Anlieger des bereits bestehenden nahegelegenen Sportplatzes nur zu gut kennen. Wir sind durch die Veranstaltungen auf dem Sportplatz, offizieller UND privater Natur, immer wieder überdurchschnittlicher Lärmbelastung ausgesetzt und das nicht nur am Tage oder an den Wochenenden, was wir in den letzten Jahren wohlwollend hingenommen haben. Eine noch höhere Belastung, beruhend auf einer derart hinterhältigen Planung werden wir nicht hinnehmen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch die geplante Erweiterung der Bolz-/Trainingsplatz für Parkplätze weichen müsste und somit eine, für die Dorfbewohner frei verfügbare Grünfläche (Kicken/Tennis spielen etc) wegfällt. Ich denke das Dorf bzw. die Gemeinde sollte in erster Linie die Interessen der Dorfbewohner vertreten und nicht einen Sportverein, der scheinbar seine Mitglieder aus dem Umland werben möchte, denn für die Einwohner würde der vorhandene Platz sicher ausreichen.	Der Sportplatz in Klein Förste liegt auch außerhalb eines Wohngebietes. Die Grenzlage zum Wohngebiet wurde immissionsschutzrechtlich durch ein Gutachten untersucht. Es kann eine Verträglichkeit hergestellt werden. Die Regelungen des Gutachtens sind durch den Sportverein einzuhalten. Der Umfang der Lärmerzeugung ist jetzt durch das vorliegende Gutachten, was Bestandteil dieses Bauleitplanes ist, verbindlich geregelt. Der Schutzanspruch der Wohnbebauung wird konkret immissionsschutzrechtlich gesichert und ist durch die Beteiligten einzuhalten. Das Vorhaben ist Gegenstand eines öffentlichen Bauleitplanverfahrens. Der Vorwurf einer "hinterhältigen Planung" wird zurückgewiesen. Die Grünfläche im Süden stellt keinen genehmigten Bolzplatz dar, der FNP stellt hier bislang "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Dementsprechend war dort bislang keine Bolzplatznutzung zulässig. Die neu ausgewiesene Grünfläche (Zuordnungsziffer 5 im Kas-ten) steht zukünftig der gesamten Dorfbevölkerung für die Freizeitnutzung zur Verfügung. Auch Ballspiele können dort tagsüber stattfinden. Der Fußballverein Klein Förste stellt Sport- und Freizeitmöglichkeiten für das gesamte Gemeindegebiet bereit. Dies trägt zur Attraktivität des Wohnstandortes und zur Gesundheitsvorsorge bei. Insbesondere ist für Kinder und Jugendliche ein entsprechendes Angebot von hoher Bedeutung. Damit liegt ein öffentliches Interesse vor.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 3	Zu guter letzt möchte ich noch die, vor nicht allzu langer Zeit aufgestellten Schilder "Wildschongebiet" ansprechen, auch eine etwas aberwitzige Aktion, aber bitte wie passt ein "Sportzentrum" in ein "Wildschongebiet"? Wir sind gerne bereit die Angelegenheit persönlich zu diskutieren, aber eine derart einseitig betrachtete Erweiterung werden wir, als direkte Anwohner zu verhindern wissen. Die Bewohner der Hausnummer ..., An den Rotten in Klein Förste (Namensliste)	Eine Sportplatznutzung steht nicht im Widerspruch zum Wildschongebiet. Es regelt z.B., dass ein Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeiten besteht. Die Belange der Anwohner wurden berücksichtigt. Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Das Spielfeld rückt zwischen rd. 48 m - 68 m von der Planbegrenzung ab. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben. Es liegt ein Schallgutachten vor, das den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der Anwohner sicherstellt. Der Parkplatz wurde in größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung geplant. Des weiteren wird ein Wall mit Bepflanzung zulässig sein, der auch optische Auswirkungen mildern kann.
Private Stellungnahme B 4, (8 Bürger) Schreiben vom 18.01.2020	Die im Entwurf vorgesehene Parkplatz-Variante 2 - südlich des sogenannten A-Platzes ist für die Anwohner der Sedanstraße die verkehrstechnisch schlechteste Variante. Bereits heute wird der schon bestehende Parkplatz für das Clubhaus und den Sportbetrieb trichterförmig von zwei Seiten über die Sedanstraße angefahren. Dies führt bereits jetzt schon bei An- und Abfahrt zum Sportbetrieb zu teilweise chaotischen Verkehrssituationen.	Die öffentlichen Straßen sind geeignet, den vorhandenen und zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Individuelles Fehlverhalten im Straßenverkehr stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 4	Zum geplanten B-Platz Parkplatz südlich des Sportplatzes (Variante 2) sollen nun noch zusätzliche Verkehrsströme über die bereits belastete Sedanstraße/Gänsekamp geführt werden. Die vorhandenen Betonstreifen lassen jedoch lediglich das Befahren jeweils nur in eine Richtung zu. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der landwirtschaftliche Feldweg (Betonstreifen) im Bereich des Sportplatzes auf dammähnlicher Erhöhung verläuft. Der angedachte Parkplatz-Variante 2- wurde schon häufig über mehrere Tage durch Zeltfeste blockiert und daraus entstanden erhebliche Behinderungen und Lärmbelästigungen für die Anwohner der Sedanstraße und Kastanienallee. Aus o.g. Gründen lehnen wir die Variante 2 ab. Die im Entwurf angedachte Parkplatz Variante 1 (südwestlich der Sportplätze) - "An den Rotten" ist zu bevorzugen.	Der Anfahrtsverkehr für das tägliche Training findet in überschaubarem Umfang statt. Bei größeren Veranstaltungen sind ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich. Diese sind im Vorfeld mit den Veranstaltern abzustimmen. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass entsprechende Regelungen erfolgen. Sie sind allerdings nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Breite der Straßenverkehrsfläche von rd. 7,50 m ist ausreichend, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen, auch über die Fahrstreifen hinweg. Die Grünfläche 3 ist sowohl für das Zelt als auch für den Parkplatz ausgelegt. Das Zeltfest findet einmal im Jahr als "seltenes Ereignis" statt. Ausnahmsweise ist mit höherem Parkplatzbedarf zu rechnen, die vorhandenen Straßen sind breit genug, um das Parken aufzunehmen, wie es z.B. im städtischen Umfeld jederzeit hinzunehmen ist. Auch hier müssen ggf. organisatorische Maßnahmen in Absprache mit dem Ausrichter getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden. Die westliche Variante führt zu einem erhöhten Suchverkehr zwischen den dann an zwei Seiten des Sportplatzes, räumlich getrennt liegenden Parkplätzen, wodurch erneut durch die innere Ortslage gefahren werden muss. Die Variante 1 hat deutlich ungünstigere Auswirkungen auf die gesamte Ortslage zur Folge.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 4	Bei der Variante 1 kann der Verkehr über die bereits vorhandene öffentliche Zuwegung zum Haus Nr. 11 "An den Rotten" zum Parkplatz geführt werden. Diese öffentliche Zuwegung muss nicht erst käuflich seitens der Gemeinde erworben werden. Somit kann ein Großteil der Kosten für Planung und Ankauf - laut Entwurf ca. 50.000 Eur - seitens der Gemeinde eingespart werden. Vom Parkplatz Variante 1 ist der neue B-Platz auf <u>kurzem Wege fußläufig</u> zu erreichen. Wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen soll auch weiterhin auf dem A- und B-Sportplatz keine Lautsprecheranlage installiert und betrieben werden um das Wohngebiet 2 Sedanstraße" und "An den Rotten" vor Lärmimmissionen zu schützen. (Unterschriften 8 Anwohner)	Bei der im B-Plan gewählten Variante kann der Parkplatzsuchender sofort weiter nach Süden zum Parkplatz 2 durchfahren, wenn er festgestellt hat, dass am Parkplatz 1 keine freien Plätze mehr vorhanden sind. Dieser Verteilungsverkehr findet vollständig außerhalb der Ortslage statt. Um den Verkehr aus der Ortslage herauszuhalten, ist die Gemeinde bereit, die Zuwegung zu übernehmen. Die Zuwegung "An den Rotten" ist im übrigen ebenfalls zu erwerben, ist derzeit lediglich geschottet und müsste hergerichtet werden und verfügt teilweise über eine geringere Straßenbreite als der "Gänsekamp". Die Gemeindeverwaltung hat ermittelt, dass bei der Variante "An den Rotten" deutlich höhere Erschließungskosten zu erwarten sind. Von Parkplatz 2 ist der Trainingsplatz ebenfalls über einen kurzen internen Weg zu Fuß zu erreichen. Eine Lautsprecheranlage ist nicht vorgesehen. Im Ergebnis wird die im B-Plan gewählte Parkplatzvariante beibehalten, weil sie dazu trägt, die Auswirkungen auf die gesamte Ortslage so gering wie möglich zu halten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 5, (1 Bürger), Schreiben vom 20.01.2020	Der Sportverein Klein Förste plant die Errichtung eines sogenannten B-Platzes, also eines weiteren Fußballplatzes. Kein Bewohner der Sedanstraße, den ich gesprochen habe, hat sich gegen diesen B-Platz geäußert, mich eingeschlossen! Gegenteilige Gerüchte werden gestreut, um dadurch Stimmung zu machen. Niemand hat einen Vorteil davon. Gerüchte können in Anfeindungen und Hass umschlagen. Deshalb bitte ich Sie, solchen Gerüchten energisch entgegen zu treten. Mit der Errichtung des B-Platzes ist eine weitere Parkfläche erforderlich, weil der bisherige lediglich 21 Parkplätze aufweist. Viele Anwohner der Sedanstraße klagen seit Jahren über den Verkehr und die Parkplatzsituation beim Spielbetrieb. Aus diesem Grund wehren sich Anwohner gegen eine Zunahme des Verkehrs und fordern den Parkplatz Variante 1 (hinter dem B-Platz) anzulegen und die Zufahrt ausschließlich auf direktem Weg über die Straßen An den Teichen / An den Rotten zu ermöglichen. Die bisherige Belastung der Sedanstraße wird dadurch nicht reduziert, aber durch diese ergänzende Zufahrt zumindest nicht wesentlich erhöht. Wir wünschen uns eine faire Lastenteilung!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die westliche Variante führt zu einem erhöhten Suchverkehr zwischen den dann an zwei Seiten des Sportplatzes, räumlich getrennt liegenden Parkplätzen, wodurch erneut durch die innere Ortslage gefahren werden muss. Die Variante 1 hat deutlich ungünstigere Auswirkungen auf die gesamte Ortslage zur Folge. Bei der im B-Plan gewählten Variante kann der Parkplatzsuchende sofort weiter nach Süden zum Parkplatz 2 durchfahren, wenn er festgestellt hat, dass am Parkplatz 1 keine freien Plätze mehr vorhanden sind. Dieser Verteilungsverkehr findet vollständig außerhalb der Ortslage statt. Im Ergebnis wird die im B-Plan gewählte Variante beibehalten, weil sie dazu beiträgt, die Auswirkungen auf die gesamte Ortslage so gering wie möglich zu halten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 6, (gleicher Verfasser wie B 5, mit Liste 23 weiterer Bürger), Schreiben vom 20.01.2020	Im o.g. Entwurf sind drei Varianten für eine neue Parkfläche vorgesehen, bedingt durch erhöhtes Fahrzeugaufkommen bei der Nutzung eines weiteren Platzes für Training und Jugendspiele. Die Verkehrsbelastung und Parksituation der Sedanstraße ist bereits kritisch und sollte keinesfalls erhöht werden. Schon alleine deshalb ist die dort genannte Variante 2 (hinter dem A-Platz, aktueller Bolzplatz) nicht geeignet. Bei der Variante 2 (= Parkplatz auf dem jetzigen Bolzplatz) - erfolgt <u>zusätzlicher</u> Verkehr über die Sedanstraße, die schon jetzt bei Sportaktivitäten (Training, Spiele) ihre Belastungsgrenze bzgl. Anzahl der Fahrten und (z.T. wildes) Parken überschreitet. - erfolgt die Anfahrt über "An den Teichen" - "Hermannstraße" - "Sedanstraße" - "Am Gänsekamp" mit zwei (!) Abbiegungen, vor bei am Eingang des Spielplatzes.	Die öffentlichen Straßen sind geeignet, den vorhandenen und zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Die westliche Variante führt zu einem erhöhten Suchverkehr zwischen den dann an zwei Seiten des Sportplatzes, räumlich getrennt liegenden Parkplätzen, wodurch erneut durch die innere Ortslage gefahren werden muss. Die Variante 1 hat deutlich ungünstigere Auswirkungen auf die gesamte Ortslage zur Folge. Individuelles Fehlverhalten im Straßenverkehr stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei der im B-Plan gewählten Variante kann der Parkplatzsuchende sofort weiter nach Süden zum Parkplatz 2 durchfahren, wenn er festgestellt hat, dass am Parkplatz 1 keine freien Plätze mehr vorhanden sind. Dieser Verteilungsverkehr findet vollständig außerhalb der Ortslage statt. Die Abbiegevorgänge entsprechen üblichen Verkehrsbewegungen. Der Verkehr wird verlangsamt; die Durchfahrt der geraden Straße "An den Teichen" kann demgegenüber zu schnellem Fahren verleiten, was die Sicherheit beeinträchtigt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 6	- beträgt der Anfahrtsweg (gemessen von der Hauptstraße, ehemalige Zimmerei Pretz) 480 Meter, also 100 Meter mehr als bei der Variante 1. - muss der Verkehr über einen Feldweg mit zwei schmalen Spurstreifen aus Beton geführt werden. - verläuft dieser Weg auf einem tlw. über einen Meter hohen Damm. - müssen die Autofahrer bei seitlichem Parken an der Baumreihe neben den Betonstreifen fahren, wodurch ein Abrutschen vom Damm ins Feld nicht ausgeschlossen werden kann. - ist Gegenverkehr aufgrund der Fahrbahnbreite nur beim Verlassen der Fahrstreifen möglich. - Wird dieser Weg von Fußgängern und Radfahrern zum "Haseder Mühlenweg" genutzt. - ist der geplante Parkplatz beim Zeltfest belegt bzw. gesperrt; der vordere Parkplatz nimmt den Toilettenwagen und die Getränkeanhänger auf und steht somit ebenfalls als Parkfläche nicht zur Verfügung.	Die längere Strecke verläuft am "Am Gänsekamp" außerhalb der Ortslage. Innerorts sind die Fahrwege von gleicher Länge. Die Breite der Straßenverkehrsfläche von rd. 7,50 m ist ausreichend, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen, auch über die Fahrstreifen hinweg. Damit bestehen die Voraussetzungen, bei Erfordernis einen weiteren Ausbau durchzuführen. Der Ausbau ist nicht Gegenstand des Bauleitplans. (s.o.) (s.o.) Zur Erschließung des Sportplatzes erfolgt eine öffentliche Widmung. Damit ist eine Nutzung als Fußweg weiterhin möglich. Grundsätzlich handelt es sich im weiteren Verlauf um einen Feldweg; dort sind die Belange der Landwirtschaft vorrangig zu beachten. Die Grünfläche 3 ist sowohl für das Zelt als auch für den Parkplatz ausgelegt. Das Zeltfest findet einmal im Jahr als "seltenes Ereignis" statt. Ausnahmsweise ist mit höherem Parkplatzbedarf zu rechnen, die vorhandenen Straßen sind breit genug, um das Parken aufzunehmen, wie es z.B. im städtischen Umfeld jederzeit hinzunehmen ist.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 6	- Folglich wird primär in der Sedanstraße beidseitig trotz einseitigem Parkverbot geparkt. - muss der landwirtschaftliche Weg (Verlängerung "Am Gänsekamp") als öffentlicher umgewidmet werden; das Risiko und ggf. weitere Kosten (z.B. durch Baumpflege) gehen auf die Gemeinde über. - muss die Gemeinde Harsum den Zuweg zum geplanten Parkplatz "Variante 2" für 50.000 Euro kaufen. Bei der Variante 1 (=Parkplatz beim neu zu schaffenden B-Platz): - beträgt der Anfahrtsweg (gemessen von der Hauptstraße, ehemalige Zimmerei Pretz) 370 Meter. - erfolgt die Anfahrt "An den Teichen" - "An den Rotten" auf direktem Weg ohne Abzweigungen. - ist Gegenverkehr aufgrund der Fahrbahnbreite möglich. - befindet sich ein Großteil der Strecke zwischen einem Feld / B-Platz und Schrebergärten.	Es müssen aber ggf. organisatorische Maßnahmen in Absprache mit dem Ausrichter getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass entsprechende Regelungen erfolgen. Sie sind allerdings nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der landwirtschaftliche Weg wird öffentlich, soweit es für die Erschließung des Sportplatzes erforderlich ist. Beide Wege sind nicht im Eigentum der Gemeinde und müssten gleichermaßen angekauft werden. Bei der Zuwegung "An den Rotten" ist mit zusätzlichen Erschließungskosten zu rechnen, weil hier nur ein Schotterweg vorhanden ist. Die längere Strecke verläuft am "Am Gänsekamp" außerhalb der Ortslage. Innerorts sind die Fahrwege von gleicher Länge. Das Durchfahren der geraden Straße "An den Teichen" kann zu schnellem Fahren verleiten, was die Sicherheit beeinträchtigt. Die Straßenverkehrsfläche "An den Rotten" ist teilweise schmaler als am "Gänsekamp". Der "Gänsekamp" liegt außerhalb der Ortslage. Es sind weder Anlieger noch Freizeitnutzungen mit Schutzanspruch, wie Schrebergärten, betroffen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 6	- ist der Abstand (Fußweg) zum B-Platz wesentlich geringer als bei der Variante 2. - sind Straßenlampen bereits vorhanden, da es sich um einen öffentlichen Weg handelt. - wäre bei Bedarf (Zeltfest, Punktspiele u.ä.) ein Parken am östl. Wegrand (Grasfläche) bzw. vor den Schrebergärten zusätzlich möglich, da die Wegbreite dies zulässt (ähnlich wie beim Sportplatz Asel). - Ist der Zuweg zum geplanten Parkplatz Variante 1 als öffentliche Straße ausgewiesen; diese muss also weder umgewidmet noch gekauft werden und die Gemeinde Harsum spart dadurch 50.000 Euro. Nach Abwägung der genannten Kriterien eignet sich m.E. ausschließlich die Variante 1 als Lösung für das Park- und Verkehrsproblem. Die Variante 2 schafft eine zusätzliche Belastung von Mindestens 50.000 Euro, ist also wesentlich teurer, bietet insgesamt weniger als 50 Parkplätze und ist daher zu verwerfen. Zudem wird die Variante 1 auch im Schallschutzgutachten favorisiert; die Variante 3 wird dort verworfen. Es folgt eine Liste der Anwohner, die sich diesem Einspruch anschließen: (23 Anwohner; davon 1 Unterschrift unleserlich)	Es besteht ein kurzer interner Fußweg vom Parkplatz zum Trainingsplatz. Es gibt keine Beleuchtungspflicht für Kommunen in Niedersachsen. Das Parken ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln. Hierfür ist ein Konzept zu erstellen. Es ist zu beachten, dass auch auf die Schrebergärten als Freizeitnutzung Rücksicht zu nehmen ist. Die Zufahrt "An den Rotten" ist ebenso zu kaufen und zu widmen wie der "Gänsekamp". Es sind höhere Erschließungskosten zu erwarten, weil der Weg nur geschottert ist. Für die Varianten 1 (südlichste Lage) und 2 werden die Immissionsrichtwerte in gleicher Weise unterschritten; ein Favorisieren ist im Gutachten nicht erfolgt. Im Ergebnis wird die im B-Plan gewählte Variante beibehalten, weil sie dazu beiträgt, die Auswirkungen auf die gesamte Ortslage so gering wie möglich zu halten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 7 , Verkoppelungsin- teressentenschaft Klein Förste, Schreiben vom 20.01.2020	Bei Durchsicht des Bebauungsplanes ist uns in der Zeichnung aufgefallen, daß die Bepflanzung dicht an die landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant ist. Bei größer werden der Büsche ist ein sauber halten (ein Pflanzenschnitt pro Jahr) nicht möglich. Die Verkoppl. Intressentenschaft bittet darum, die Außenbe- pflanzung ca. 5 - 6 Meter von der Bebauungsgrenze zurück zu setzen. Die landwirtschaftliche Nutzung (Rüben - Mais) die erst im Okto- ber - November geerntet wird, ermöglicht kein Vorbeifahren. Die Randflächen müßten mit der Hand gepflegt werden, diese Arbeiten müßten vom Sportverein oder der Gemeinde durchge- führt werden. Diese Maßnahme ist in der heutigen Zeit keinem zuzumuten. Dieser Einwand gilt auch entlang des Feldweges westlich entlang der Rotten. Wir bitten, unsere Anregungen zu berücksichtigen. Ansonsten gibt es von der Verkopplungs Intressentenschaft kei- ne Einwände gegen den Bebauungsplan.	Der Bebauungsplan stellt die gesamte Fläche dar, innerhalb de- rer eine Bepflanzung zu erfolgen hat. Es soll eine höhengestaf- felte Bepflanzung erfolgen, in der höherwachsende Bäume in die Mitte, niedrigwachsende Sträucher abfallend zu den Seiten gepflanzt werden. Bei einer Pflanzstreifenbreite von 10 m sind seitliche Randstreifen als niedrige Saumstreifen möglich. Bei Zurücksetzen um dieses Maß wird der effektive Pflanzstrei- fen halbiert; damit ist eine wirksame Eingrünung nicht mehr möglich. Es kann aber in der Pflanzfestsetzung sichergestellt werden, dass nach Süden ein Saumstreifen von 2,00 m zum Acker angelegt wird. Auch können höherwachsende Bäume an den nördlichen Rand des Pflanzstreifens angepflanzt werden. Damit wird ein Überhängen der Sträucher vermieden. Eine Ortsrandeingrünung muss sichergestellt werden, um das Vorhaben in den Landschaftsraum einzubinden. Sie stellt eine Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens dar. Pflanzmaß- nahmen bedürfen der Pflege, in diesem Fall allerdings in exten- siver, pflegeleichter Weise.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 8, (1 Bürger) vom 24.01.2020	Mit diesem Schreiben erhebe ich Einwände zu den geplanten Ausführungen im Zusammenhang mit dem "Bebauungsplan Nr. 7" bzw. der "35. Änderung des Flächennutzungsplans Klein Förste." Ich bin Besitzer der Fläche Nr. 55 (ehemals Neumann), sowie auch Pächter der Fläche, die südlich an der vorhandenen Sportanlage liegt (auf der die neuen Parkplätze geplant sind). Dass der Sportverein mehr Platz benötigt, steht außer Frage und ich begrüße auch die Bemühungen der Gemeinde in dieser Sache. Nur der Umfang der begleitenden und ausgleichenden Maßnahmen ist nicht nachvollziehbar. Es wird nix gebaut oder versiegelt, es wird nur Rasen eingesät. Hier sollen mehrere hundert Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen sehr, sehr großzügig um die geplante Anlage gepflanzt werden. Ich gebe zu bedenken, dass die Fläche Nr. 53 NICHT im Besitz der Gemeinde ist und als Ackerland für nur etwa 25 weitere Jahre angepachtet ist. Läuft der Pachtvertrag aus, ist es fast unmöglich die Fläche wieder in eine ackerbauliche Nutzung zurück zu führen.	Es werden Stellplätze errichtet und die Voraussetzungen für mögliche Nebenanlagen geschaffen. Außerdem ist auch für einen Sportplatz ein gewisser (geringer) Versiegelungsgrad anzurechnen. Dadurch entsteht ein Kompensationsbedarf, der anteilig in den Anpflanzungsflächen umgesetzt werden kann. Die Anzahl ist so nicht zutreffend dargestellt. Die Anlage muss an der Südseite in einer Länge von insgesamt ca. 280 m mit einer wirksamen Ortsrandeingrünung eingefasst werden. Dafür werden 10 grobkronige und 20 mittel- kleinkronige Bäume, sowie insgesamt 160 Laubsträucher festgesetzt. Das entspricht ca. 1 Laubbaum pro 9-10 m. Wenn die Nutzung der Fläche als Sportplatz einmal aufgegeben werden sollte, wird auch das Kompensationserfordernis entfallen. Eine Aufhebung des Pflanzstreifens und eine ackerbauliche Bewirtschaftung könnte - nach Aufhebung des B-Planes - dann erfolgen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 8	Im Hinblick auf Schutzgut Boden wünsche ich mir ein Minimum an Verbrauch von wertvollem Ackerland. In Niedersachsen fallen jeden Tag sieben ha Planungen dieser großzügigen Art zum Opfer. Die Landesregierung hat das ebenfalls erkannt, steuert bereits dagegen an und will den Flächenverbrauch durch Ausgleichsmaßnahmen und ähnliches von sieben auf vier ha reduzieren. Die Pflanzenwahl lässt auch einiges zu wünschen übrig. Auf dem Sportplatz werden Kinder einen Großteil der Belegungszeiten in Anspruch nehmen. Hier gebe ich zu bedenken, dass gerade im Sommer / Spätsommer durch reifes Obst Wespen angelockt werden und die unmittelbare Nähe zu den spielenden Kindern ein Gefahrenpotential darstellt. Weiter zu den Anpflanzungen "als grüne Grenze" Dorf - Feld. Warum wird so etwas geplant. Zum Einen ist es aktuell nicht vorhanden und die Anwohner haben einen freien Blick auf den Hildesheimer Wald und zum Anderen muss die Anpflanzung auch gepflegt werden. Falls es keine Möglichkeit gibt auf die Anpflanzung zu verzichten, dann bitte ich sie diese weit genug aus der Grenze / allen Grenzen heraus zu pflanzen. Hier empfehle ich einen Abstand von mindestens drei Meter, besser fünf Meter um Beeinträchtigungen des Verkehrs auf den Wegen und der Bewirtschaftung auf dem Acker zu verhindern. Denn wachsen wird es von allein und beim Pflanzten lassen sich alle gern fotografieren, nur beim Rückschnitt ist keiner mehr da.	Durch den Sportplatz wird in die Bodenstruktur nicht oder nur unwesentlich eingegriffen. Dadurch wird der Boden, im Gegensatz z.B. zur Wohnbebauung, nicht zerstört bzw. dauerhaft einer ackerbaulichen Nutzung entzogen. Auch die Ausgleichsmaßnahme ist deshalb in diesem Fall "rückbaubar". Die Pflanzliste lässt sowohl Obstbäume als auch andere Laubbäume zu. Die Bepflanzung kann wahlweise erfolgen. Obstbäume wurden auch gewählt, weil sie einen üblichen Bestandteil von Hausgärten darstellen und durch die Blüte auch für andere Insekten (wie Bienen) wertvoll sind. Eine Ortsrandeingrünung muss sichergestellt werden, um das Vorhaben in den Landschaftsraum einzubinden. Sie stellt eine Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens dar. Pflanzmaßnahmen bedürfen der Pflege, in diesem Fall allerdings in extensiver, pflegeleichter Weise. Bei Zurücksetzen um dieses Maß wird der effektive Pflanzstreifen zu stark reduziert; damit ist eine wirksame Eingrünung nicht mehr möglich. Es kann aber in der Pflanzfestsetzung sichergestellt werden, dass nach Süden ein Saumstreifen von 2,00 m zum Acker angelegt wird. Auch können höherwachsende Bäume an den nördlichen Rand des Pflanzstreifens angepflanzt werden. Damit wird ein Überhängen der Sträucher vermieden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 8 Private Stellungnahme B 9, (1 Bürger), Schreiben vom 10.02.2020	Ich hoffe meine Anregungen finden Gehör. Bei offenen Fragen stehe ich gern zur Beantwortung zur Verfügung. Mein Grundstück befindet sich direkt in 1. Reihe an der Grenze zum geplanten B-Platz. Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans habe ich die folgenden Einwände: Durch die geplante Erweiterung des Sportplatzes ist für mich und meine Angehörigen mit einer signifikanten Zunahme der Lärmbelastung und Einschränkungen der freien Sicht zu rechnen. Dadurch fühle ich mich in der Lebensqualität meines Wohn- und Lebensumfeldes erheblich beeinträchtigt. Zudem befürchte ich eine Wertminderung meines Hauses. Wegen des geringen Abstandes zum neu geplanten Sportplatz nimmt der Immobilienwert weiter ab. Dadurch fühle ich mich in meinem Recht auf Eigentum beeinträchtigt.	Die Lärmbelastung ist durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht worden. Es wird eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnnutzung sichergestellt. Der Ausblick wird sich verändern; es besteht rechtlich kein Anspruch auf eine freie Aussicht, da sonst Siedlungsentwicklungen grundsätzlich unmöglich wären. Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben. Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß § 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wertminderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden. Im übrigen besteht die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz bereits seit Jahrzehnten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 9	Es wird bemängelt, dass der nach der geltenden Ruhezeitenregelung empfohlene Mindestabstand von 85 Metern vom Mittelpunkt des Spielfeldes zu meinem Grundstück nicht eingehalten wird. Insbesondere können dem Planungsentwurf keine Alternativen zum Standort entnommen werden. Es wird vorgeschlagen, das Spielfeld zu drehen, sodass ein akzeptabler Abstand zu den bestehenden Wohnhäusern hergestellt wäre. Auf dem freien Areal könnte die Parkanlage angelegt werden. Die nicht ausreichende Betrachtung von Standortalternativen würde eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots bedeuten. Ich möchte Sie bitten, meine oben angeführten Bedenken bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Das schalltechnische Gutachten hat die Auswirkungen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen untersucht. Die relevanten Grenzwerte werden eingehalten. Es sind mehrere Alternativen untersucht worden. Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Das Spielfeld rückt zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben. Eine wiederholte Prüfung der Standortvarianten hat stattgefunden (s.o.). Sie steht mit geltendem Recht in Einklang. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes liegt nicht vor.

C.2 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (*öffentliche Auslegung*) und § 4 Abs. 2 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 24.09.2020 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Gemeinde	Harsum
Landkreis	Hildesheim
Bebauungsplan Ortschaft	Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste" Klein Förste
Abwägung	der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung und § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Telekom Technik GmbH , Schreiben vom 12.06.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 7, Sportplatz Klein Förste in der Gemeinde Harsum OT Klein Förste grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.	Die Telekommunikationslinien liegen im Bereich des Weges "An den Rotten". Weiterhin besteht ein Anschluss zum Vereinsheim.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Deutsche Telekom Technik GmbH Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 25.06.2020	Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten. Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung: 1. Vorbeugender Brandschutz Folgende Auflagen und Hinweise bitte ich in den Bescheid aufzunehmen: Wenn nicht bereits vorhanden muss zur Löschwasserversorgung des Plangebietes für die ausgewiesene Nutzung Sportheim max. 1 Vollgeschoss im Umkreis von 300 m für eine Löscheinheit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min (48 m³/h) zur Verfügung gestellt werden. Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzulegen. Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 800 l/min. aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anordnungen vorzubringen.	Falls die Linien durch zukünftige Baumaßnahmen berührt werden sollten, wird Kontakt zur Telekom aufgenommen. Die Löschwasserversorgung für das Sportheim kann weiterhin bereitgestellt werden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Wasserverband Peine, Schreiben vom 18.06.2020	Zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: 1) Im angegebenen Planbereich verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung (ZW 250 AZ) des Wasserverbandes Peine. Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de). Zur Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zur Versorgungsstrasse verweisen wir auf die Hinweise des DVGW-Regelwerkes W-400-1 (A) und W-400-2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" Teile 1 und 2. Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten Versorgungsleitungen liegen. 2) Der Wasserverband Peine ist nicht Eigentümer oder Betreiber der Trinkwasserortsnetze in den Ortschaften der Gemeinde Harsum. Somit können wir Ihnen leider keinerlei Auskünfte zum Trinkwasserortsnetzbestand oder zur Versorgung mit Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserortsnetz geben. Eine Direktentnahme von Löschwasser aus unserer, für die Versorgung der daran angeschlossenen Trinkwasserortsnetze sensiblen Trinkwasserversorgungsleitung ZW 250 AZ ist nicht möglich. 3) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des Regelwerks des DVGW GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.	Die Hinweise werden wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung wird nach Erfordernis innerhalb der Bauausführung berücksichtigt. Die Hinweise werden berücksichtigt, sie betreffen allerdings nicht die B-Plan-Ebene, sondern die konkrete Bauausführung. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung kann, wie bereits schon für das Ver- einsheim, sichergestellt werden. Die Pflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum ist nicht beabsichtigt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Wasserverband Peine Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, Schreiben vom 22.07.2020	Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten Versorgungsleitungen liegen. Zu Ihrer oben genannten Änderung möchte ich mich wie folgt äußern: Wir bitten bei der Planung und Erschließung von neuen Wohngebieten/Baugebieten und bei Änderungen eines bereits bestehenden Bebauungsplans die Vorgaben des § 16 UVV (Unfallverhütungsvorschriften) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den Übergangsbestimmungen des § 32 UVV zu berücksichtigen, damit künftige Entsorgungs- u. Versorgungsmaßnahmen problemlos gewährleistet sind. Bei Sackgassen sollte darauf geachtet werden, dass ein sogenannter Wendeplatz bzw. Wendehammer vorhanden ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass dort parkende Fahrzeuge u. Gegenstände die Fahrzeuge des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) beim Wendevorgang nicht behindern. Es ist mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (z.B. durch Parkverbote, etc.) der Wendeplatz dieses Bereiches freizuhalten. Sind im Planbereich Sackgassen, Stichstraßen etc. vorgesehen und die Erstellung eines Wendeplatzes bzw.-hammers hier nicht realisierbar, so sind die Anlieger dieses Bereiches von der Kommune darauf hinzuweisen, dass die Entsorgungsbehörden (z.B. Abfallbehälter, DSD Säcke etc.) u. Entsorgungsgüter (z.B. Sperrgut, etc.) am nächstgelegenen, befahrbaren Straßenrand abzustellen sind.	Dies wird beachtet. Der Müll kann weiterhin am Vereinsheim an der Sedanstraße abgeholt werden. Es ist ein Sportplatz geplant, die Sammlung des Mülls auf dem Grundstück erfolgt durch den Sportverein und wird zum bisherigen Abholpunkt an der Sedanstraße gebracht. Insofern treffen die folgenden Hinweise auf dieses Bauvorhaben nicht zu.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: ZAH	In diesem Zusammenhang wird auf § 16 Abs. 1 der UVV "Müllbeseitigung" hingewiesen, der i. V. m. der Übergangsbestimmung § 32 UVV "Müllbeseitigung" eindeutig aussagt, dass Abfallbehälter an Standplätzen, die nach dem 01.10.1979 angelegt sind, nur dann geleert werden dürfen, wenn ein Rückwärtsfahren -ausgenommen kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang- nicht erforderlich ist. Weiterhin können Entsorgungs- u. Versorgungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 3 der UVV nur dann vorgenommen werden, wenn der Fahrbahnuntergrund dieses zulässt und die Transportwege (hierzu gehören auch Fußwege) von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist. Diese Bestimmung gilt ohne Übergangsfrist sofort. Da die Räum- u. Streupflicht für öffentliche Wege und Plätze in der Regel bei den Gemeinden/Städten, die Räum- u. Streupflicht auf Privatgrundstücken jedoch immer bei den Eignern liegt, sollten Sie ggfs. die Bürger informieren, dass Abfallbehälter, die nur über verschneite oder glatte Wege auch auf Privatgrundstücken zu erreichen sind, ab sofort nicht mehr geleert werden dürfen. Ich möchte darüber informieren, dass die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (22765 Hamburg, Ottenser Hauptstraße 54) hierzu Ausführungen und Ergänzungen zur UVV erstellt und den Städteplanern bei deren Planungen die Normen für die Erstellung von Wendeplätzen und -hämmern vorgibt.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: ZAH Private Stellungnahme B 1 (1 Bürgerin/Bürger), E-mail vom 02.07.2020	Zudem sind die geplanten Bäume so zu pflegen, dass die Müllfahrzeuge diese ungehindert passieren können. Wie bereits unter Punkt A.6 "Ver- und Entsorgung" der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, kann die Abfallentsorgung von der Sedanstraße aus erfolgen. Ich gehe davon aus, dass am Tag der Müllabfuhr die durchgehende Befahrung dieser Planstraßen mit unseren Müllfahrzeugen ungehindert gewährleistet ist und dass die Kurvenradien für 3-achsige Schwerlastfahrzeuge ausgelegt sind. Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Für die Beteiligung an Ihrer Planung möchte ich mich bedanken. Ich bitte nochmals um Entschuldigung für die verspätete Stellungnahme zu Punkt 2 im Flächennutzungsplan. Wir hatten den Einreichtermin 29. Juli 2020 im Hinterkopf. Einwand: Wie auf der Ortsratssitzung in Kl. Förste am 22. Juni 2020 besprochen, möchten wir, (die Hundebesitzer) gern ein Teil als Hundewiese nutzen. Dieser Bereich sollte durch einen Zaun abgegrenzt werden.	Die Sedanstraße ist eine Bestandsstraße. An den Abläufen der Müllabholung wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand nichts ändern. Der Bebauungsplan setzt u.a. öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung "Parkanlage" und "Sportplatz" fest. Die Parkanlage ist als öffentlicher Bereich geplant, der der ganzen Bevölkerung für unterschiedliche Nutzungen zur Verfügung steht. Eine ausschließliche Nutzung als Hundewiese und eine damit verbundene Abgrenzung durch einen Zaun würde dieser Planungsabsicht widersprechen. Hierfür wäre auch die Festsetzung einer entsprechenden Zweckbestimmung im B-Plan erforderlich.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 1	Wir würden uns freuen, wenn das Anliegen in der Planung aufgenommen wird.	Gelegentliches Spielen mit Hunden auf den öffentlichen Freiflächen wird zulässig sein, solange sichergestellt ist, dass der Hundekot von den Hundehaltern selbst sofort eingesammelt und entsorgt wird.

Teil D: Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung



Anlage 1 zur Begründung: Bebauungsentwurf

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 7 wurde ausgearbeitet vom
Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 einschließlich der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.05.2020 bis einschließlich 29.06.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 7, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 17.03.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 11 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 7 ist damit am 17.03.2021 rechtsverbindlich geworden.

Harsum, den 16.03.2021

Siegel

gez. Litfin
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7 sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Harsum, den

Bürgermeister

